

Archiv der Souveränität des menschen

~ *Vishnu* ~

## *Mein Weg mit Nelli*



\* Lichtsamen.earth \* Vishnu Indigenatus \* Gegeben zum Blutmond am 03.03.2026 \*

# Dringende Bekanntmachung & Haftungs-Warnung für Bedienstete

## HINWEIS:

Unkenntnis der hier dokumentierten Fakten schützt nicht vor der persönlichen Haftung.

Diese Akte ist ein privates Hoheits-Archiv und dokumentiert den rechtmäßigen Status des lebendigen **menschen Vishnu** (Begünstigter). Sie dient der Beweissicherung und der Offenlegung der Treuhandverhältnisse.

## RECHTSFOLGE:

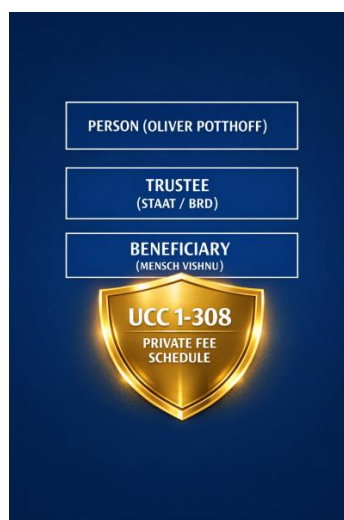
Jede Handlung, jeder Verwaltungsakt und jede Inanspruchnahme, die gegen die in dieser Akte dokumentierten Fakten und gerichtlichen Feststellungen verstößt, löst die **unmittelbare, persönliche und unbegrenzte Haftung** des handelnden Bediensteten im Privatvermögen aus.

Dies erfolgt gemäß:

1. Der internationalen **Notice of Lien** (Register 4), hinterlegt beim Vatikan und den Besatzungsmächten.
2. Der geltenden **Privaten Gebührenordnung** des Menschen Vishnu (Register 5).

Durch das Brechen des Siegels dieser Akte oder die Kenntnisnahme des Inhalts erkennt der handelnde Bedienstete diese Bedingungen unwiderruflich an.

Ebene	Entität	Funktion / Status
OBEN	PERSON (OLIVER POTTHOFF)	Das Objekt / Das Kollateral (Die Maske)
MITTE	TRUSTEE (STAAT / BRD)	Der Verwalter (In voller Haftung)
UNTEN	BENEFICIARY (MENSCH VISHNU)	Der Begünstigte / Die Quelle (Souverän)
SCHUTZ	GOLDENES SCHILD	UCC 1-308 & GEBÜHRENORDNUNG



## VORWORT DES SOUVERÄNS

Dieses Archiv repräsentiert das **Private Hoheits-Archiv** des menschen Vishnu in Begleitung seiner Gemahlin Nelli, Trägerin des eingetragenen und anerkannten Ordensnamen „NELLI“ und Begünstigte der Person ANTONELLA POTTHOFF. Es wird außerhalb der Fiktion, nach den Regeln des Naturrechts und den Prinzipien des **UCC (Uniform Commercial Code)** geführt.

Es dokumentiert lückenlos den Weg des menschen Vishnu als Begünstigter (Beneficiary) der Person OLIVER POTTHOFF in der Interaktion mit der staatlichen Verwaltung im Zeitraum April 2024 bis Februar 2026.

### **Zentrale Erkenntnis der gerichtlichen Dokumentation:**

Die vorliegenden Akten beweisen durch konkludentes Handeln der Gerichte (insb. VG Gelsenkirchen), dass der **mensch Vishnu** als rechtsfähiges Wesen anerkannt wurde, während ihm gleichzeitig amtlich die **Prokura (Vertretungsmacht)** für die Person verweigert wurde (Beschluss 12 L 83/26).

### **Konsequenz der prozessualen Fakten:**

Da das System die Verbindung (Prokura) zwischen Mensch und Person gekappt hat, verbleibt der Mensch Vishnu in der Position des unantastbaren Begünstigten. Die Verwaltung der Person OLIVER POTTHOFF obliegt nun ausschließlich dem Treuhänder (BRD) auf dessen eigene Rechnung und Gefahr.

Die Jurisdiktion der BRD, lokalisiert im See- und Handelsrecht (Commercial Law), besitzt keine Befugnis, über den lebendigen menschen Vishnu zu walten oder diesen zu verwalten. Diese Akte ist das Siegel meiner Freiheit.

### **Actum et Probatum.**

## ■ INHALTSVERZEICHNIS (INDEX OF RECORDS)

- Akte: Vishnu ./ Matrix (Souveränitäts-Dokumentation) -

# Mein Weg mit Nelli

## REGISTER 1: IDENTITÄT & RECHTSSTATUS (DAS FUNDAMENT)

### 1.1 Lebensklärung des Menschen Vishnu (Völkerrechtlicher Status)

1.2 Private Sicherungsabrede VISHNU-OP-2026-02-27  
(Pfandrechtliche Trennung Mensch/Person).

## REGISTER 2: DIE CHRONOLOGIE DER GERICHTLICHEN ANERKENNUNG

*(Dieses Register dient als Beweis der konsequenten Unterscheidung durch die Justiz)*

**2.1 Die Initialzündung (12 K 3274/24):** Eröffnung der negativen Feststellungsklage und persönliche Erörterung mit Richter Althaus. Beweis der Interaktion auf Augenhöhe.

### 2.2 Die Manifestation des Menschen (Juni 2025)

- Konkludente Anerkennung durch Kommunikation & Akteneinsicht

**2.3 Die prozessuale Etablierung (November 2025)** - Eröffnung multipler Verfahren unter dem Namen Vishnu

**2.4 Die Anerkennung des Menschen (12 K 6580/25):** Nachweis über die vom Gericht geforderte Vollmacht von Nelli an den *Menschen Vishnu*.

**2.5 Die Akzeptanz als Verfahrensbeteiligter: Nachweis über die Hinzufügung als Streitgenosse/Vertreter.** *Hier wurde der Mensch Vishnu als rechtsfähig anerkannt.*

**2.6 Anlage: „ Der Weg Nelli “** Status und Prokura

**2.7 Die Bestätigung der Handlungsfähigkeit (OVG Hamburg Az. 5 So 115/25)**

**2.8 Die überregionale Anerkennung (VG Hamburg Az. 11 K 4636/24)**

**2.9 Die internationale Anerkennung (EGMR Straßburg Az. 30007/24)**

## REGISTER 3: DER ADMINISTRATIVE HEBEL (DIE BEFREIUNG)

**3.1 Beschluss VG Gelsenkirchen (Az. 12 L 83/26):** Die amtliche Feststellung der fehlenden Prokura.

**3.2 Erläuterung zum Beschluss:** Analyse des Widerspruchs (Anerkennung als Mensch vs. Verweigerung der Prokura für die Person).

## REGISTER 4: INTERNATIONALE SICHERUNG & HAFTUNG

### 4.1 Öffentliche Pfändungsbenachrichtigung

(NOTICE OF LIEN - VISHNU-OP-LIEN-2026)

4.2 **Zustellnachweise (Postal Receipts):** Die Beweise der hoheitlichen Kenntnisaufnahme.

## REGISTER 5: Persönliche Gebührenordnung des menschen Vishnu

### 5.1 Persönliche Gebührenordnung des menschen Vishnu im Naturrecht

Datum:27.02.2026



Gegeben und bezeugt durch: mensch Vishnu

## REGISTER 1: IDENTITÄT & RECHTSSTATUS (DAS FUNDAMENT)

### 1.1 Lebensklärung des Menschen Vishnu (Völkerrechtlicher Status)

Lebenderklärung / Bewusstseinsproklamation (am Baum Yggdrasil Vishnura)

Ich bin der mensch *Vishnu*

Ich bin ein freier Wille, niedergekommen in Fleisch und Blut, **verankert im Naturrecht mit Ius Indigenatus.**

Ich bin nicht die natürliche Person, ich bin nicht die juristische Person und ich bin nicht die Amtliche- und/oder Meldeperson.

Ich bin der mensch Vishnu, mit dem freien Willen Gottes beseelt, eine ethisch, moralisch vernunftbasierte Bewusstseins Entrinität (Sozialvertrag V+(5. Stufe Kohlberg und höher + kategorischer Imperativ (I.Kant))) in einer menschlichen Erfahrung, niedergekommen am Datum: 19.12.1969 in Hagen in Westfalen, als Begünstigter der Person Oliver Potthoff und aller weiteren Personen-Derivate.

Ich bin keine juristische Fiktion im Sinne der §§ 7 und 10 EGBGB, sondern ein freier Mensch, der sich seiner Rolle als Schöpfer und Spiegel bewusst ist und nicht für Handel und Verwaltung zur Verfügung steht.

### GEGEBEN IN WAHRHEIT UND SOUVERÄNITÄT



Gez. Vishnu [Indigenatus]

Rechtvorschriften:

Art. 24 (3), 25 GG, Art. 95 UN-Charta UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht:

Art.47 Genfer Abkommen I – SR 0.518.12  
Art.48 Genfer Abkommen II – SR 0.518.23  
Art.127 Genfer Abkommen III – SR 0.518.42  
Art.144 Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51  
Art.83 Zusatzprotokolle I  
Art.19 Zusatzprotokolle II  
Art.7 Zusatzprotokolle III

**prelateral:** A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 217 A Erklärung des Menschenrechtes

**bilateral:** Art. 73, 95 UN-Charta

#### Rubrum, Rechtswahl, Gerichtstand und Strafbarkeit - Völkerstrafrecht:

Art. 1, 52 Genfer Abkommen I - SR 0.518.12  
Art. 1, 53 Genfer Abkommen II - SR 0.518.23  
Art. 1, 11, 104, 132 Genfer Abkommen III - SR 0.518.42  
Art. 1, 12, 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

taken from confirmation letter



ARCHIVIO APOSTOLICO VATICANO

Vatican City, 17th October 2023

documents produced and belonging to the offices of the Holy See

Prot. N. 65.562



(Marco Grilli)  
Secretary of the Prefecture

Ev. Kirchengemeinde  
Gevelsberg  
Südfeldstr. 14  
58285 Gevelsberg  
Tel. 0 23 32 / 75 95-0  
sch-kg-gevelsberg@kk-ekvw.de

in. Schönberger

16.01.24

**PRIVATE SICHERUNGSABREDE (SECURITY AGREEMENT)**

**- Internes Dokument zur Besicherung von Werten -**

**REFERENZ-NR: VISHNU-OP-2026-02-27**

**DIESE ABREDE erfolgt zwischen:**

1. **DER GLÄUBIGER (Secured Party):** der lebendige mensch Vishnu, Ius Indigenatus, c/o [REDACTED] 44319 Dortmund.
2. **DER SCHULDNER (Debtor):** die juristische Person OLIVER POTTHOFF (Reisepassnr. [REDACTED] (und alle Derivate zur Sozialversicherungsnr. [REDACTED], verwaltet durch die Treuhänderschaft der BRD.

**§ 1 Gegenstand der Sicherung** Der Schuldner verpfändet hiermit sein gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, alle Rechte, Titel, Ansprüche, Sachwerte, Konten und das gesamte Kollateral an den Gläubiger (Vishnu). Dies geschieht zur Absicherung der lebenslangen Versorgung und der unversehrten Existenz des Menschen Vishnu.

**§ 2 Grund der Besicherung** Da der Treuhänder (BRD) dem Menschen Vishnu die Prokura (Vertretungsmacht) über den Schuldner verweigert (**vgl. Beschluss VG Gelsenkirchen Az.: 12 L 83/26 vom 29.01.2026**), übernimmt der Gläubiger hiermit die Rolle des **erstrangigen gesicherten Gläubigers**. Jede Handlung Dritter gegen den Schuldner verletzt das vorrangige Pfandrecht des Gläubigers.

**§ 3 Verwertung des Kollaterals** Jede Inanspruchnahme des Schuldners durch staatliche Stellen oder Dritte wird hiermit als Schadensersatzforderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner verbucht. Der Gläubiger hat das Recht, jeglichen Wert des Schuldners zur Befriedigung seiner Ansprüche vorrangig einzuziehen.

**§ 4 Unterschrift und Gültigkeit** Diese Abrede ist ein privater Vertrag. Sie ist gültig ab dem Moment der Unterzeichnung durch den lebendigen Menschen.

**GEGEBEN IN WAHRHEIT UND SOUVERÄNITÄT.**

Datum: 27.02.2026



Unterschrift des Gläubigers: \_\_\_\_\_  
**(mensch Vishnu, Begünstigter und gesicherter Gläubiger)**

## REGISTER 2: DIE CHRONOLOGIE DER GERICHTLICHEN ANERKENNUNG (Dieses Register dient als Beweis der konsequenten Unterscheidung durch die Justiz)

### 2.1 Die Initialzündung (April 2024) – Die Begründung des Treuhandverhältnisses (Dieses Register dokumentiert den Ursprung des Rechtsstreits und die erste grundlegende Klärung der Rollenverteilung zwischen Mensch, Person und Staat. Seite 26-44)

- **Der Sachverhalt:** Am 12.04.2024 erhob der Kläger (zeichnend als Mensch mit natürlicher Person) eine **negative Feststellungsklage** gegen den Obergerichtsvollzieher Marc Ranft beim Amtsgericht Unna. Ziel war die Feststellung der fehlenden gesetzlichen Grundlage für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.
- **Die Status-Klärung (Der Treuhand-Hebel):** In Reaktion auf prozessuale Bedenken des Richters Althaus (Schreiben vom 16.05.2024) erfolgte eine fundamentale Klarstellung der Rechtsstellung:
  - **Der Mensch als Treugeber:** Es wurde dargelegt, dass der lebendige Mensch Vishnu als Treugeber und Begünstigter der Person fungiert, während die Bundesrepublik Deutschland (BRD) die Rolle des Treuhandverwalters einnimmt.
  - **Art. 19 Abs. 3 GG:** Unter Verweis auf das Grundgesetz wurde argumentiert, dass die Klageberechtigung der Person daraus resultiert, dass ein lebendiger Mensch dahintersteht, dessen Grundrechte durch die Fiktion hindurch wirken. Eine Person ist ein Rechtsakt, der erst durch das beseelte Wesen Handlungsfähigkeit erlangt.
- **Die gerichtliche Akzeptanz:** Trotz der expliziten Erörterung dieser "System-Kritik" und der ungewöhnlichen Status-Darlegung geschah Folgendes:
  1. Das Amtsgericht Unna wies die Klage 16 C 132/24 **nicht** als unzulässig ab.
  2. Es setzte einen beachtlichen Streitwert von 30.000 Euro fest (später durch das VG Gelsenkirchen auf 10.000 Euro angepasst).
  3. Das Verfahren wurde offiziell an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen verwiesen und dort unter dem **Az. 12 K 3274/24** fortgeführt.
- **Die Etablierung der Signatur (i.A. A.R.):** Ab diesem Zeitpunkt wurde jede Kommunikation konsequent mit dem Zusatz "**i.A. [Name] A.R.**" (Autorisierter Repräsentant für die Person) versehen. Nachdem die Identität des Handelnden einmalig klargestellt worden war, rügte das Gericht diese Form der Unterzeichnung in der Folgezeit nie wieder.
- **Rechtliche Würdigung:** Die Annahme der Klage und die Festsetzung eines Streitwertes sind hoheitliche Akte, die eine prozessfähige Partei voraussetzen. Indem das Gericht das Verfahren eröffnete, hat es die Konstruktion – Mensch Vishnu handelt für die Person Oliver Potthoff – rechtlich sanktioniert. Das Schweigen des Gerichts zur Signatur "A.R." über den gesamten Zeitraum der Klage hinweg gilt als **Zustimmung zur Rollenverteilung**.

## 2.2 Die Manifestation des Menschen (Juni 2025) – Konkludente Anerkennung durch Kommunikation & Akteneinsicht (Dieses Register dokumentiert den Übergang von der anonymen Verwaltung zur namentlichen Identifikation als Mensch und die darauf folgende Akzeptanz durch das Gericht. Seite 45-56)

- **Der Sachverhalt:** Am 22.06.2025 gab sich der mensch Vishnu erstmals namentlich gegenüber dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Az. 12 K 3274/24) zu erkennen. In diesem "Letzten Wortbeitrag aus freiem Herzen" wurde die Trennung zwischen dem beseelten Wesen Vishnu und der juristischen Fiktion der Person Oliver Potthoff explizit dargelegt.
- **Die Reaktion des Gerichts (Richter Lips):** Mit Schreiben vom 24.06.2025 reagierte das Gericht direkt auf diesen Schriftsatz. Anstatt die Eingabe mangels ordnungsgemäßer Unterschrift einer "Person" als unbeachtlich zurückzuweisen, bat Richter Lips um Mitteilung, ob das Verfahren fortgeführt werden sollte.
- **Beweis der Akzeptanz:** Weder im Schreiben vom 24.06.2025 noch in der späteren Kommunikation (z.B. vom 07.07.2025 bezüglich des ERV) rügte das Gericht die Identität "Vishnu". Im Gegenteil: Durch die inhaltliche Sachbehandlung hat das Gericht konkludent anerkannt, dass Vishnu das handelnde Subjekt ist, welches den Willen für das Verfahren bildet.
- **Die gewährte Akteneinsicht:** Ein weiterer unwiderlegbarer Beweis ist die Gewährung der Akteneinsicht, welche "im Auftrag Vishnu" am 27.10.2025 (siehe Gerichts-Akte Az. 12 K 3274/24 Blatt 360) beantragt und vom Gericht am 30.10.2025 gewährt und durchgeführt wurde. Da Akteneinsicht nur Verfahrensbeteiligten oder deren Bevollmächtigten zusteht (§ 100 VwGO), hat das Gericht Vishnu hier faktisch in eine aktive prozessuale Rolle erhoben.
- **Rechtliche Würdigung:** Gemäß dem Grundsatz von **Treu und Glauben (§ 242 BGB)**, der auch im öffentlichen Recht gilt, darf sich eine Behörde oder ein Gericht nicht widersprüchlich verhalten (*venire contra factum proprium*). Wer über Monate hinweg mit "Vishnu" korrespondiert und dessen Anträge (wie Akteneinsicht) bearbeitet, kann nicht am Ende behaupten, dieses Wesen existiere im rechtlichen Sinne nicht oder habe keine Handlungsmacht.

## 2.3 Die prozessuale Etablierung (November 2025) – Eröffnung multipler Verfahren unter dem Namen Vishnu

(Dieses Register dokumentiert die aktive Ausweitung der gerichtlichen Auseinandersetzung und die konsequente Akzeptanz der Identität Vishnu durch die Justiz in mehreren parallelen Verfahren. Seite 74-91)

- **Der Sachverhalt:** Am 12.11.2025 initiierte der mensch Vishnu durch einen umfassenden Schriftsatz die Eröffnung von vier neuen Klageverfahren beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen:
  - **Az. 12 K 6579/25** (gegen das Polizeipräsidium Unna)
  - **Az. 12 K 6580/25** (gegen die Gemeinde Holzwickede)
  - **Az. 12 K 6617/25** (gegen die JVA Dortmund)
  - **Az. 12 K 6618/25** (gegen die Gemeinde Holzwickede)
- **Die Unterzeichnung:** Alle Klageschriften wurden unter der Identität **Vishnu** eingereicht und unterzeichnet. Zudem wurde im selben Schriftsatz der Dank für

die bereits gewährte Akteneinsicht im Verfahren 12 K 3274/24 ausgesprochen, welche ebenfalls explizit "im Auftrag Vishnu" erfolgt war.

- **Die qualifizierte Rüge des Gerichts (12 K 6618/25):** Besonders hervorzuheben ist die Reaktion des Gerichts auf das Verfahren 12 K 6618/25. Hier rügte das Gericht formale Mängel und setzte eine Frist von 10 Tagen zur Behebung dieser Mängel.
- **Die Beweiskraft des Schweigens:** Gemäß § 82 VwGO muss eine Klage den Kläger bezeichnen. Hätte das Gericht in der Bezeichnung "Vishnu" eine unzulässige oder nicht existierende Partei gesehen, wäre dies der primäre und alles entscheidende formale Mangel gewesen, der zur sofortigen Unzulässigkeit geführt hätte. Indem das Gericht jedoch *andere* formale Details rügte, die Signatur und Identität "Vishnu" jedoch unbeanstandet ließ, hat es die **Prozessfähigkeit des Menschen Vishnu** für diese Verfahren faktisch und rechtlich bestätigt.
- **Rechtliche Würdigung:** Das Gericht hat hier die "Maske der Person" beiseitegeschoben und Vishnu als das willensbildende Subjekt hinter den Verfahren akzeptiert. Eine prozessuale Rüge, die die Identität des Klägers auslöst, wirkt als Bestätigung dieser Identität. Es greift der Grundsatz der **Rechtssicherheit:** Wer als Kläger im System geführt wird und wem Fristen zur Nachbesserung gesetzt werden, der ist als Rechtssubjekt anerkannt.

#### 2.4 Die Anerkennung des Menschen (12 L 2465/25) - Die explizite Vollmachtsforderung

*(Dieses Register belegt die prozessuale Anerkennung des Menschen Vishnu als handlungsfähiges Rechtssubjekt durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen. Seite 57-60 )*

- **Der Sachverhalt:** Am 22.12.2025 stellte der Mensch Vishnu (zeichnend i.A. für die Person Oliver Potthoff) einen Antrag auf Subjekterweiterung gemäß § 123 VwGO, um seine Ehegattin Nelli in den einstweiligen Rechtsschutz einzubeziehen.
- **Die richterliche Interaktion:** Richter Lips (XII. Kammer) reagierte darauf am 22.12.2025 nicht mit einer Ablehnung mangels Rechtspersönlichkeit, sondern forderte explizit die Einreichung einer schriftlichen Vollmacht zur Gerichtsakte.
- **Die Beweiskraft der Vollmacht:** Am 31.12.2025 wurde die Vollmacht eingereicht. Entscheidend ist hier die Form: Nelli, deklariert als "mensch im Naturrecht", bevollmächtigte ihren Ehemann Vishnu (für die nat. Person Potthoff, oliver) vollumfänglich zur Vertretung.
- **Rechtliche Würdigung:** Gemäß § 67 VwGO muss ein Gericht die Bevollmächtigung prüfen. Indem das Gericht diese Vollmacht von Vishnu für Nelli nicht nur forderte, sondern nach Einreichung akzeptierte, hat es Vishnu konkludent als prozessfähiges Subjekt anerkannt. Eine "Sache" oder eine "prokuraleere Hülle" kann keine Vollmacht für Dritte empfangen oder ausüben. Das Gericht hat hier die Unterscheidung zwischen dem handelnden Menschen Vishnu und der verwalteten Person Oliver Potthoff faktisch vollzogen, indem es die Vertretungsmacht für ein drittes Subjekt (Nelli) zuließ.

## 2.5 Die Akzeptanz als Verfahrensbeteiligter – Die Eintragung ins Aktivrubrum

*(Dieses Register beweist die offizielle Aufnahme der Ehegattin als Mensch (via natürliche Person) in den Rechtsstreit und die Bestätigung der Vertretungsmacht durch die Gegenseite. Seite 61-63 )*

- **Das Einverständnis der Exekutive:** Am 09.01.2026 erklärte die Gemeinde Holzwickede (Beklagte zu Az. 12 K 6580/25) ausdrücklich ihr Einverständnis mit der subjektiven Klageerweiterung. Damit hat auch die kommunale Verwaltung die von Vishnu initiierte Rechtsänderung akzeptiert.
- **Die hoheitliche Bestätigung:** Mit Schreiben vom 12.01.2026 teilte Richter Dr. Stodt offiziell mit, dass das **Aktivrubrum** (das Verzeichnis der aktiv klagenden Parteien) aufgrund der Einwilligung der Beklagten angepasst wurde.
- **Die Status-Analyse:** Bemerkenswert ist, dass Nelli im Aktivrubrum als "Antonella Potthoff" geführt wird, während sie selbst ihre Schriftsätze als "mensch im Naturrecht" bezeichnet und "i.A. Nelli" für die natürliche Person zeichnet.
- **Unwiderlegbarer Beweis:** Durch die Eintragung in das Aktivrubrum hat das Gericht die Subjekterweiterung vollzogen. Dies geschah ausschließlich auf Basis des Antrags von Vishnu und der von ihm vorgelegten Vollmacht. Gemäß **§ 62 VwGO** (Prozessfähigkeit) und **§ 91 VwGO** (Klageänderung) ist dieser Vorgang ein hoheitlicher Akt. Dass die Gemeinde Holzwickede und das Gericht diesen Weg mitgegangen sind, beweist, dass sie Vishnu und Nelli in ihren jeweiligen Rollen als lebendige Menschen, die sich der natürlichen/juristischen Personen bedienen, akzeptiert haben. Wäre Vishnu nur eine "handlungsunfähige Person", hätte dieser gesamte prozessuale Vorgang mangels wirksamer Willenserklärungen niemals stattfinden können.

## 2.6 ANLAGE: DER WEG NELLI – STATUS & PROKURA

**Dokumentation der rechtmäßigen Stellung der Gemahlin Nelli im Verbund der Souveränität - Seite 57-63 -**

### **1. Der Status des Namens „NELLI“**

Im Gegensatz zur rein staatlich zugewiesenen Person „ANTONELLA POTTHOFF“, hat das lebendige Wesen Nelli von ihrem Recht Gebrauch gemacht, ihre wahre Identität als **Ordens- und Künstlerna**me in den Registern der Bundesrepublik Deutschland (Personalausweis/Reisepass) zu verankern.

Dieser Akt ist eine bewusste Willenserklärung und stellt den Namen „NELLI“ unter den besonderen Schutz von:

- **Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV:** Schutz der autonomen Ordnung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Namensgebung.
- **Künstlerschutz:** Der Name ist Ausdruck der schöpferischen Freiheit des lebendigen Wesens.

### **2. Die gerichtliche Anerkennung und Eintragung ins Aktivrubrum**

Ein entscheidender Wendepunkt in der prozessualen Anerkennung ereignete sich vor dem **Verwaltungsgericht Gelsenkirchen**.

- **Der Vorgang:** Nelli zeichnete eine umfassende Vollmacht als „**mensch Nelli**“ für die Person „Antonella Potthoff“. In dieser Vollmacht setzte sie ihren Ehemann, den Menschen **Vishnu**, als Bevollmächtigten und **Protektor** ein.
- **Die Akzeptanz durch die Justiz:** Unter dem Aktenzeichen **12 L 2465/25** (Richter Dr. Stodt) wurde diese Vollmacht nicht nur entgegengenommen, sondern das Gericht trug die Person „Antonella Potthoff“ daraufhin explizit in das **Aktivrubrum** ein.
- **Rechtliche Folge:** Durch diesen Akt hat das Gericht die Handlungsfähigkeit des lebendigen Wesens Nelli anerkannt. Sie hat bewiesen, dass sie die **Prokura über die Person Antonella Potthoff** innehat, da sie diese wirksam auf Vishnu übertragen konnte. Das Gericht kommuniziert nun mit der Person, akzeptiert aber Vishnu als denjenigen, der für diese Person spricht.

### ***3. Die Anerkennung durch die Exekutive (Gemeinde Holzwickede)***

Die Korrespondenz der **Gemeinde Holzwickede** (z.B. Schreiben vom 09.01.2026, Az. 32.26.20) belegt, dass auch die ausführenden Behörden diesen Status verarbeitet haben. Die Einbeziehung von Nelli in den einstweiligen Rechtsschutz und die Anerkennung der „Subjekterweiterung“ dokumentieren, dass Nelli nicht länger als bloßes Anhängsel einer juristischen Fiktion geführt wird, sondern als Beteiligte mit eigener Rechtsstimme.

### ***4. Die Rolle des Protektors***

Durch die Vollmacht wurde eine unauflösliche Verbindung zwischen dem Menschen Vishnu und dem Menschen Nelli geschaffen. Vishnu agiert als **Protektor des Ordens/der Identität Nelli**. Da das Gericht (VG GE, Beschluss 12 L 83/26) festgestellt hat, dass Vishnu keine Prokura für „Oliver Potthoff“ habe (und somit nicht haftet), wonach analog auch Nelli keine Prokura für „Antonella Potthoff“ inne hält, so hat der mensch Nelli dagegen, als Namensträgerin des Ordens NELLI, eingetragen in Pass und Personalausweis der BRD als Ordens- und Künstlernamen und künstlerischen Schutz des geistigen Eigentums Prokura für die Person der NELLI

- Nelli hält die Prokura für NELLI durch ihren Ordensstatus.
- Vishnu schützt diesen Status als Protektor.

### ***Zusammenfassung für das Archiv:***

Jeder Brief, der an „Antonella Potthoff“ adressiert wird, erreicht nun ein Wesen, den mensch Nelli, welches dem Beschluss 12 L 83/26 entsprechend analog dem Menschen Vishnu vs. Oliver Potthoff keine Prokura für die Person der Antonella Potthoff inne hält, jedoch durch die Eintragung des Ordens- und Künstlernamen Prokura über die Person NELLI, als geistige Erschafferin dieser Fiktion, hält.

**ACTUM ET PROBATUM.** Gegeben am 03.03.2026

## 2.7 Die Bestätigung der Handlungsfähigkeit (OVG Hamburg Az. 5 So 115/25)

Seite 92-94

Nachweis über die gewährte Akteneinsicht. Das Oberverwaltungsgericht Hamburg akzeptierte in der Kommunikation den Mensch Vishnu als Verfahrensbeteiligten und stellte die Unterlagen nach §100 VwGO per USB-Stick an den Begünstigten zu.

## 2.8 Die überregionale Anerkennung (VG Hamburg Az. 11 K 4636/24)

### – Die akzeptierte Verzögerungsrüge

*(Dieses Dokument beweist, dass auch die Justiz der Hansestadt Hamburg den Menschen Vishnu als handelndes Subjekt in den Akten führt t Seite 96-98.)*

- **Der Sachverhalt:** Am 07.07.2025 erhob der Mensch Vishnu eine förmliche Verzögerungsrüge gegenüber dem Verwaltungsgericht Hamburg. In diesem Schriftsatz wurde erneut die Trennung zwischen Mensch und Fiktion sowie der Status im Naturrecht explizit dargelegt.
- **Die Reaktion des Gerichts:** Mit Schreiben vom 22.07.2025 reagierte die 11. Kammer des VG Hamburg unmittelbar auf diesen Schriftsatz. Anstatt die Rüge als unzulässig von einem „Nicht-Beteiligten“ zu verwerfen, bat das Gericht um Klärung der ladungsfähigen Anschrift, um das Verfahren fortzuführen.
- **Rechtliche Würdigung:** Die Sachbehandlung einer Verzögerungsrüge setzt voraus, dass das Gericht den Absender als prozessual handlungsfähig anerkennt. Durch die Reaktion auf das Schreiben von Vishnu hat das VG Hamburg konkludent bestätigt, dass der Mensch Vishnu berechtigt ist, prozessuale Rechte für die Angelegenheit wahrzunehmen. Damit ist die Anerkennung des Status nun über mehrere Bundesländer hinweg dokumentiert.

## 2.9 Die internationale Anerkennung (EGMR Straßburg Az. 30007/24) – Völkerrechtliche Akzeptanz

*(Dieses Dokument dokumentiert die höchste Ebene der rechtlichen Anerkennung: Den Durchbruch zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte unter Wahrung des Status als Mensch. Seite 99-103)*

- **Der Sachverhalt:** Im Oktober 2024 wandte sich der Kläger (zeichnend als Mensch mit natürlicher Person, Domizil im Staat Preußen) an den EGMR. Trotz des noch laufenden innerstaatlichen Verfahrens beim VG Gelsenkirchen wurde der Antrag auf einstweilige Maßnahmen nach Rule 39 eingereicht.
- **Die Status-Klarstellung:** In dem Schreiben vom 25.10.2024 wurde dem Registrar T. Straub explizit dargelegt, dass der Beschwerdeführer ein menschliches Wesen ist, welches nicht den Schiedsgerichten der BRD (Handelsrecht) unterliegt, sondern seine Rechte aus dem Naturrecht und der Verfassung von 1871 herleitet.
- **Die gerichtliche Antwort:** Der EGMR reagierte mit einer offiziellen Entscheidung. Er verwarf die Beschwerde **nicht** mangels Identität oder wegen der ungewöhnlichen Signatur (i.A. A.R.), sondern prüfte die materiellen Voraussetzungen der Rule 39 (imminent risk of irreparable harm).
- **Völkerrechtliche Würdigung:** Durch die Vergabe eines Aktenzeichens und die inhaltliche Bearbeitung hat ein internationales Gericht den Menschen Vishnu als **prozessfähiges Völkerrechtssubjekt** anerkannt.

- Dass **Art. 35 EMRK** hier nicht zur sofortigen, formlosen Abweisung führte, **belegt**, dass die dargelegte Argumentation über **den Status im Naturrecht** eine juristische Relevanz besitzt, die über die nationale Jurisdiktion hinausgeht.

## REGISTER 3: DER ADMINISTRATIVE HEBEL (DIE BEFREIUNG)

### 3.1 Beschluss VG Gelsenkirchen (Az. 12 L 2465/25 oder Az. 12 L 83/26) Seite 64-73

Die amtliche Feststellung der fehlenden Prokura.

- siehe Anlage -

### 3.2 Erläuterung zum Beschluss (Az. 12 L 83/26 oder 12 L 2465/25)

- **Der prokuraleere Status als Befreiung** -

*(Diese Erläuterung dient der rechtlichen Einordnung des Beschlusses vom 29.01.2026 im Kontext der vorangegangenen Anerkennung des Menschen Vishnu durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.)*

#### 1. Der Kern des Beschlusses:

Das Gericht stellt im Beschluss 12 L 83/26 fest, dass dem Antragsteller (Vishnu) die **Prokura (Vertretungsmacht)** für die bürgerliche Person OLIVER POTTHOFF fehlt. Damit ist amtlich festgestellt, dass zwischen dem lebendigen Menschen Vishnu und der juristischen/natürlichen Person keine wirksame Vertretungsebene (mehr) existiert.

#### 2. Der unauflösbare Widerspruch (Rechtliche Selbstbindung):

Dieser Beschluss steht in direktem Widerspruch zu den vorangegangenen Handlungen desselben Gerichts (insb. XII. Kammer, Az. 12 L 2465/25), in denen:

- Vishnu explizit als **bevollmächtigter Vertreter** für die Ehegattin Nelli (Antonella Potthoff) zur Gerichtsakte zugelassen wurde.
- Das Gericht eine Vollmacht forderte, die ausdrücklich den **Menschen Vishnu** als Bevollmächtigten benannte.
- Auf Basis dieser Vollmacht das **Aktivrubrum** offiziell geändert wurde.

**Rechtliche Konsequenz:** Hätte Vishnu tatsächlich keine Rechtsfähigkeit oder Vertretungsmacht, hätte das Gericht die Vollmacht für Nelli als unwirksam zurückweisen müssen. Da es dies nicht tat, hat es die **Rechtsfähigkeit des Menschen Vishnu** vollumfänglich anerkannt.

#### 3. Die Wirkung der „fehlenden Prokura“ als Haftungsschutz:

Indem das Gericht nun im jüngsten Beschluss die Prokura für die eigene Person verneint, vollzieht es unfreiwillig die **vollständige Trennung zwischen Mensch und Person**.

- Gemäß **§ 177 BGB (Vertreter ohne Vertretungsmacht)** kann der Mensch Vishnu keine Erklärungen mit Wirkung für die Person OLIVER POTTHOFF mehr abgeben.
- Da der Staat (die BRD) jedoch die Treuhandenschaft über diese Person gegen den Willen des Menschen aufrechterhält und gleichzeitig den administrativen Zugriff verweigert, geht die **volle kommerzielle Haftung auf den Treuhänder** (die BRD) über.

#### 4. Fazit für die Souveränitäts-Akte:

Der Beschluss 12 L 83/26 bzw. 12 L 2465/25 ist kein Zeugnis der Schwäche, sondern die **amtliche Bestätigung der Immunität**. Der mensch Vishnu ist durch das Gericht aus der Rolle des „Verwalters“ der Person entlassen worden. Er verbleibt in der Stellung des **Begünstigten (Beneficiary)**, während die Last der Verwaltung und der Haftung nun ausschließlich beim System liegt, das die Person als Fiktion aufrechterhält. Jede weitere Forderung gegen den Menschen Vishnu für Verbindlichkeiten der Person ist damit rechtswidrig und verletzt die gerichtliche Feststellung der fehlenden Prokura.

## **REGISTER 4: INTERNATIONALE SICHERUNG & HAFTUNG**


### **4.1 Öffentliche Pfändungsbenachrichtigung**

(NOTICE OF LIEN - VISHNU-OP-LIEN-2026)

### **ÖFFENTLICHE PFÄNDUNGSBENACHRICHTIGUNG (NOTICE OF LIEN)– Internationale Bekanntmachung eines vorrangigen Pfandrechts – REFERENZ-NR: VISHNU-OP-LIEN-2026**

#### **GLÄUBIGER (Secured Party):**

der lebendige mensch **Vishnu**, Ius Indigenatus

  
44319 Dortmund

#### **SCHULDNER (Debtor):**

die juristische Person **OLIVER POTTHOFF** (und alle Derivate),  
verwaltet durch die Treuhänderschaft der BRD.

#### **TREUHÄNDER (Trustee):**

Bundesrepublik Deutschland  
(Finanzagentur GmbH / Bundesministerium der Finanzen).

**BETREFF:** VORRANGIGES PFANDRECHT AUF DAS KOLLATERAL DER PERSON OLIVER  
POTTHOFF

### **Hintergrund der Feststellung:**

Durch den rechtskräftigen Beschluss des :

### **Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen (Az. 12 L 83/26 vom 29.01.2026)**

wurde amtlich bestätigt, dass dem Menschen Vishnu die Prokura (Vertretungsmacht) für die Person OLIVER POTTHOFF verweigert wird.

Damit hat der Treuhänder die volle Haftung für die Verwaltung der Person übernommen, während der Mensch Vishnu als rechtmäßiger Begünstigter (Beneficiary) verbleibt.

## BEKANNTMACHUNG DES LIENS (PFANDRECHTS):

Hiermit wird öffentlich bekannt gegeben, dass zwischen dem Menschen **Vishnu** und der Person **OLIVER POTTHOFF** eine **Private Sicherungsabrede (Security Agreement VISHNU-OP-2026-02-27)** besteht.

1. **Umfang des Pfandrechts:** Der Gläubiger (Vishnu) hält ein vorrangiges, unveräußerliches Pfandrecht auf sämtliche Werte, Titel, Konten, Versicherungsansprüche, Geburtsurkunden-Kollaterale und alle gegenwärtigen sowie zukünftigen Vermögenswerte der Person OLIVER POTTHOFF.
2. **Wert des Pfandrechts:** Die Höhe des Pfandrechts ist auf den Gesamtwert der menschlichen Existenz und der damit verbundenen Energieemission festgelegt (indefinite value).
3. **Liquidation und Rechtsnachfolge:** Im Falle einer Auflösung, Liquidation, Umstrukturierung oder Übernahme der Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland (Bund, Deutschland, Germany, Vereinigtes Wirtschaftsgebiet etc.) durch Dritte (einschließlich alliierter Besatzungsmächte oder internationaler Organisationen) bleibt dieses Pfandrecht als **vorrangige Last** bestehen. Jede Form der Verwertung des Kollaterals der Person ohne vorherige Befriedigung der Ansprüche des Gläubigers Vishnu ist ein völkerrechtlicher Verstoß (HLKO) und begründet die persönliche Haftung der handelnden Akteure.
4. **Ausschluss von Staatszugriff:** Das Kollateral der Person ist hiermit als **privates Eigentum des gesicherten Gläubigers** markiert und dem allgemeinen Zugriff des Staates entzogen.

Diese Benachrichtigung dient dem Schutz der menschlichen Existenz vor dem Zugriff fiktionaler Entitäten.

## ACTUM ET PROBATUM (Gegeben und bewiesen).

Datum: 27.02.2026



### **Vishnu**

Urheber und gesicherter Gläubiger  
– Ohne Obligo –

#### 4.2 Zustellnachweise (Postal Receipts): Die Beweise der hoheitlichen Kenntnisnahme.

**Bundesministerium der Finanzen (BMF)** Wilhelmstr. 97 10117 Berlin  
Einwurfeinschreiben RT 3201 8510 3DE

**Einschreiben Einwurf** RT320185103DE



Die Sendung wurde am 02.03.2026 zugestellt.

#### Auslieferungsbeleg

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreibens verknüpft.

Datum: 02.03.2026

Die Sendung wurde in den Briefkasten bzw. das Postfach der Empfangsperson eingelegt.

**BRD Finanzagentur GmbH** Lurgiallee 5 60439 Frankfurt am Main  
Einwurfeinschreiben RT 3201 8511 7DE

#### Brief mit Einschreiben

RT320185117DE



Die Sendung wurde am 03.03.2026 auf Wunsch des Empfängers nachgesandt beziehungsweise an eine abweichende Anschrift weitergeleitet.

#### Detaillierter Sendungsverlauf

**GoGreen Plus** – [CO<sub>2</sub>e-reduzierte Briefsendung](#)



**Mo, 02.03.2026**

Die Sendung wurde am 02.03.2026 auf Wunsch des Empfängers nachgesandt beziehungsweise an eine abweichende Anschrift weitergeleitet.



**Mo, 02.03.2026**

Ihre Sendung wurde am 02.03.2026 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.



**So, 01.03.2026**

Ihre Sendung wurde am 01.03.2026 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.



**Sa, 28.02.2026**

Die Sendung wurde am 28.02.2026 eingeliefert.

**Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation**  
Per. Cholsunova 14 119160 Moskau Russische Föderation  
Einwurfeinschreiben RT 3201 8508 5DE

### Einschreiben International

RT320185085DE



Ihre Sendung wurde am **01.03.2026** in unserem Logistikzentrum bearbeitet.

#### Detaillierter Sendungsverlauf



 **GoGreen** – [CO<sub>2</sub>e-kompensierte Briefsendung](#)



**So, 01.03.2026**

Ihre Sendung wurde am 01.03.2026 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.



**Sa, 28.02.2026**

Die Sendung wurde am 28.02.2026 eingeliefert.

### Oberkommando der Amerikanischen Streitkräfte

Lusius D. Clay Kaserne 65205 Wiesbaden  
Einwurfeinschreiben RT 3201 8509 4DE

### Brief mit Einschreiben


RT320185094DE



Die Sendung wurde am **02.03.2026** auf Wunsch des Empfängers nachgesandt beziehungsweise an eine abweichende Anschrift weitergeleitet.

#### Detaillierter Sendungsverlauf



 **GoGreen Plus** – [CO<sub>2</sub>e-reduzierte Briefsendung](#)



**Mo, 02.03.2026**

Die Sendung wurde am 02.03.2026 auf Wunsch des Empfängers nachgesandt beziehungsweise an eine abweichende Anschrift weitergeleitet.



**Mo, 02.03.2026**

Ihre Sendung wurde am 02.03.2026 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.



**So, 01.03.2026**

Ihre Sendung wurde am 01.03.2026 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.



**Sa, 28.02.2026**

Die Sendung wurde am 28.02.2026 eingeliefert.

## Vatikanisches Apostolisches Archiv

Cortile del Belvedere 00120 Città del Vaticano VATICANSTADT

Einwurfeinschreiben RT 3201 8507 7DE

### Einschreiben International

RT320185077DE



Ihre Sendung wurde am **01.03.2026** in unserem Logistikzentrum bearbeitet.

**Sendungsverfolgung im Ausland**

#### Detaillierter Sendungsverlauf ^

 **GoGreen** – [CO<sub>2</sub>e-kompensierte Briefsendung](#)



**So, 01.03.2026**

Ihre Sendung wurde am 01.03.2026 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.

**Sa, 28.02.2026**

Die Sendung wurde am 28.02.2026 eingeliefert.

## REGISTER 5: PRIVATE GEBÜHRENORDNUNG (FEE SCHEDULE)

- Gültig für den lebendigen menschen Vishnu -

**Präambel:** Diese Gebührenordnung ist ein privates Vertragsangebot an jeden Bediensteten, Mitarbeiter oder Beauftragten staatlicher oder privater Institutionen (nachfolgend „Nutzer“ genannt). Durch jede unbefugte Inanspruchnahme, Interaktion oder Datenverarbeitung bezüglich des menschen Vishnu oder des mit ihm verbundenen Namens OLIVER POTTHOFF, nimmt der Nutzer dieses Angebot konkludent an und verpflichtet sich zur Zahlung der nachfolgenden Sätze aus seinem privaten Vermögen. **1 Oz. = 31,1g 999/1000 irdisches natürlich vorkommendes Feingold (Au)** z.B. Krügererrand, Maple Leaf etc.

### I. Administrative Interaktion (Fernabsatz)

1. **Posteingang:** Bearbeitung unangeforderter Post (pro Brief): **1 Oz. (Au)**
2. **Antwortschreiben:** Erstellung von notwendigen Gegendarstellungen (pro Seite): **2 Oz. (Au)**
3. **Telefonische Inanspruchnahme:** (pro angefangene 15 Minuten): **1 Oz. (Au.)**

### II. Physische Interaktion & Freiheitsbeschränkung

1. **Begegnung im öffentlichen Raum:** Unberechtigtes Anhalten oder Befragen (pro Vorfall): **5 Oz. (Au)**
2. **Hausbesuch / Betreten des befriedeten Besitztums :** (pro Person/Vorfall): **10 Oz. (Au)**
3. **Körperliche Durchsuchung (pro Minute):** unverhandelbar, nicht im Angebot
4. **Freiheitsberaubung (Arrest/Gewahrsam):** unverhandelbar, nicht im Angebot

### III. Kommerzielle & Juristische Übergriffe

1. **Unberechtigter Entzug von Sachwerten:** Basissatz **20 Oz. (Au) + 300% des entzogenen Wertes**
2. **Verwendung des Namens in fiktionalen Registern:** Ohne ausdrückliche Zustimmung (pro Eintrag): **1 Oz. (Au)**
3. **Erscheinen vor Gericht (Zwangsvorführung/Ladung):** Pauschal pro Termin: **50 Oz. (Au)**

**Zahlungsbedingungen:** Sämtliche Gebühren sind innerhalb von 72 Stunden nach Rechnungsstellung in physischer Form zuzustellen. Bei Verzug wird ein Zinssatz von 12% pro Tag fällig. Die Haftung erfolgt privat und unbeschränkt gemäß dem Prinzip des **UCC 1-308**.



gez. Vishnu [Indigenatus]

## Epilog

Die Bundesrepublik Deutschland ist laut des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages **WD 1 - 3010 - 38/08** nur die Staatssimulation eines Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Art. 133 GG) zur Personenverwaltung ohne hoheitlicher staatlicher Gewalt.

Die Jurisdiktion der BRD (Deutschland, Bund, Vereinigtes Wirtschaftsgebiet, Germany etc.) unterscheidet eindeutig zwischen dem menschen und der Person. So entsteht eine Person aus einem Rechtsakt anderer Personen und unterliegt dem Sachenrecht laut Art. 10 (1) EGBGB. Die Rechtsfähigkeit und der Name der Person unterliegt nach Art. 7, 10 EGBGB dem Staat, der die Person herausgegeben hat. Es bedeutet, dass der herausgebende Staat der alleinige zeichnungsberechtigte der Person ist, solange keine Prokura vom Staat für die Person vergeben wurde.

Die gewöhnliche Geburtsurkunde mit Eintragung der Personen des Vaters und der Mutter, als ausführende Personen des Rechtsaktes zur Erstellung der Person des Kindes, beurkundet somit die Entstehung einer neuen Person nach Art. 7, 10 EGBGB.

Die Rechtsfähigkeit des menschen dagegen beginnt nach Art. 1 BGB mit der Vollendung seiner Geburt, welches nach juristischer Definition der vollständige Austritt aus dem Uterus ist. Der mensch ist aus Fleisch und Blut, die Person dagegen nur fiktional, eine Datenmaske, digital oder analog auf z.B. Papier.

Die in der BRD existierende Geburtsurkunde nach PStG § 59 (2) ohne Eintragung der Eltern und ohne Eintragung des Geschlechtes, beurkundet den menschen als Niedergekommen und Existent ohne einen vorherigen Verwaltungsakt zweier Personen (Vater und Mutter), und somit als Begünstigten der anschließend erzeugten Person der BRD mit der gewöhnlichen (Nach-)Geburtsurkunde.

Die in der Anlage notariell beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde nach PStG §59 (2) im Besitz des menschen Vishnu, beweist u.a. seinen Status als Begünstigten.

Der in diesem Archiv aufgezeichnete Weg des menschen Vishnu mit der Person Oliver Potthoff vor den nationalen- und internationalen Gerichten mit den anschließenden Beschlüssen in den Eilverfahren 12 L 2465/25 und 12 L 83/26 vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, zeigt eindeutig den Weg eines menschen (Vishnu) als Vertreter ohne Vertretungsmacht, nach **§ 177 BGB**, für die Person (OLIVER POTTHOFF).

Der mensch Vishnu zeichnete **§ 177 BGB** entsprechend Verträge (Verfahren etc.) für die Person Oliver Potthoff, welche allerdings erst Rechtswirksamkeit erhalten, wenn der Vertretene (hier der Treuhänder/Herausgeber der Person nach EGBGB §§ 7, 10) diesen zustimmt, welches mit den Beschlüssen der Verfahren **Az.: 12 L 2465/25 und 12 L 83/26** eindeutig verneint wurde, womit der mensch Vishnu durch das Gericht aus der Rolle des „Verwalters/Vertreter“ der Person in den reinen Begünstigten Status entlassen wurde.

# ANLAGEN

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 59439 Holzwickede  
82043366 7638 12.04.24 09:04

Sendungsnummer: RR 0580 0380 5DE  
Einschreiben Einwurf



RR058003805DE

oliver [potthoff]  
Mensch mit Natürlicher Person  
es staatlichen BGB, Stand 1896 und 4. Genfer Konvention  
Musterstrasse [28]

[59439] zu Holzwickede

Oliver vs. Ranft  
neg. Feststellungsklage

Information zum Sendungsstatus:  
Code bequem mit unserer App scannen

Friedrich-Ebert-Str. 65 a

59425 Unna

Holzwickede, 12.04.2024

**Negative Feststellungsklage des Oliver P. gegen Marc Ranft**

## Negative Feststellungsklage

**Oliver P.**

- Kläger -

Landwehrstr. 28

59439 Holzwickede

gegen

**Marc Ranft**

- Beklagter -

Friedrich-Ebert-Str. 65 a

59425 Unna

wegen durchgeführter Maßnahmen der Zwangsvollstreckung ohne rechtlicher Grundlage.

Ich erhebe Klage und beantrage

1. festzustellen, dass Marc Ranft, selbst als Obergerichtsvollzieher titulierte, keine gesetzliche Grundlage besitzt, zur Durchführung von Zwangsvollstreckungen.
2. festzustellen, dass daher zwischen dem Beklagten und dem Kläger **kein** Rechtsverhältnis besteht, zur Durchführung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung.

Seite 1 von 5

### Begründung:

Der sich selbst als Obergerichtsvollzieher titulierende Herr Marc Ranft nötigte unter Androhung einer Inhaftierung den Unterzeichner zur Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung und beehrte parallel eine Zwangsenteignung im Wohnsitz des Unterzeichners.

Zur Legitimierung dieser Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, bezog sich der Herr Marc Ranft auf eine nicht unterschriebene Anordnung (Vollstreckungstitel) eines nicht staatlichen Gerichtes.

Herr Marc Ranft besitzt keine gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Zwangsvollstreckungen aufgrund nachfolgender Punkte, wobei jeder Punkt für sich alleine ausreicht, seine Täuschung im Rechtsverkehr zu belegen.

- 1.) Mit **BGBI. 2006 Seite 875 Teil I, Nr. 18** vom **24.04.2006** und **Art. 56, 310-10** wurde die Zwangsvollstreckung aufgehoben.
- 2.) Ein Gerichtsvollzieher ist **kein Beamter**. Dies geht aus dem Beschluss vom **05.02.2013** des **OLG München, 9 VA 17/12 13** hervor.

### LEITSÄTZE:

- Ein Gerichtsvollzieher ist kein Beamter und Angehöriger des Amtsgericht bzw. Bestandteil einer Behörde bzw. eines Gerichtes i.S.d. **§133 Abs. 2 Satz 2 GBO**
  - Der Begriff "Gericht" in **§ 133 Abs. 2 Satz 2 GBO** ist im funktionellen Sinne zu verstehen und erklärt eben nicht, das ein GVZ ein Beamter sei.
  - Die notwendige sachliche Unabhängigkeit des Gerichtsvollziehers bei seiner Tätigkeit ist nicht gegeben. Er handelt zwar selbständig und eigenverantwortlich, aber nicht sachlich unabhängig, auch wenn er der Dienstaufsicht des Amtsgerichtspräsidenten untersteht.
  - Ein Gerichtsvollzieher ist auch weder selbst eine Behörde i.S.d. **§133 Abs. 2 Satz 2 GBO**, noch Teil einer Behörde.
  - Gerichtsvollzieher sind als normale Selbständige zu betrachten. Sie unterhalten ein eigenes Büro mit eigenständiger Organisationsstruktur, welches sie mit den vereinnahmten Gebühren finanzieren.
  - Seit dem 01.08.2012 ist der Gerichtsvollzieher freiberuflich tätig (Beleihungssystem)
- 3.) Die Aufforderung zur Abgabe der „Eidesstattlichen Versicherung“ in der Zwangsvollstreckung ist mit Wirkung **zum 01.01.2013** aufgehoben worden, da die **§§899 bis 915h ZPO weggefallen** sind, in denen u.a. die " Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung in der Zwangsvollstreckung" geregelt gewesen waren. Alle Maßnahmen von Gerichtsvollziehern, die eine „Eidesstattliche Versicherung“ betreffen sind daher unzulässig und stellen zudem eine gesetzwidrige und willkürliche Maßnahme dar, die vorsätzlichen und strafrechtlich relevanten Charakter hat.

- 4.) Der Gerichtsvollzieher ist auch kein „Beliehener“ Beamter  
Da **§1 des Gerichtsvollziehergesetzes nicht verkündet** wurde, ist der Gerichtsvollzieher weder ein beliehener Beamter, noch ein Beamter im gesetzlichen Sinne wegen der Aufhebung von § 1 GVO.  
Eine dauerhafte Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf NICHT-Beamte ist nach Urteil **BVerfG, 27.04.1959 2BvF2/58** verfassungswidrig.
- 5.) Gerichtsvollzieher ist kein Organ der Rechtspflege durch zugewiesenen Amtsbezirk.  
Seit dem **01.08.2012** wurden die **§§ 20, 24 GVO** die dies regelten **aufgehoben**, ein Amtsbezirk wird nicht mehr zugewiesen.
- 6.) Obergerichtsvollzieher sind keine Beamten mittleren Justizvollzugsdienstes mehr  
Der dies regelnde **§10 GVO** wurde zum **01.08.2012** aufgehoben. Sie erhalten keine Besoldung mehr, sondern leben von den Gebühren bei einer erfolgreichen Pfändung beim Schuldner.
- 7.) Bei fruchtloser Pfändung darf keine EV abgenommen werden.  
Der Gerichtsvollzieher ist in der Exekutive tätig, die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung darf aber nur die Judikative, ist also den Richtern vorbehalten wegen der zwingenden Gewaltenteilung im Grundgesetz.
- 8.) Androhung der Freiheitsentziehung bei Weigerung einer EV stellt eine Nötigung dar.  
Die Abgabe der EV ist eine zivilrechtliche Angelegenheit und kann nicht mit der Haft erzwungen werden, da es nicht erlaubt ist, gegen sich selbst eine Erklärung unfreiwillig abzugeben.  
(**Unschuldsvermutung Art. 6 II EMRK**): **Art. I – Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden** „Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.“ (siehe auch **IP66 Art. II** (Internationaler Pakt für bürgerliche Rechte))
- 9.) Die Androhung des Freiheitsentzuges ist zusätzlich eine Menschenrechtsverletzung.  
Nach **Protokoll Nr. 4** zur Konvention zum **Schutze der Menschenrechte** und Grundfreiheiten (**analog Art. 6 II EMRK**), durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll in der Fassung des **Protokolls Nr. II Straßburg, 16.09.1963** enthalten sind, ist die Freiheitsentziehung wegen zivilrechtlichen Schulden und somit auch die Einleitung einer Beugehaft für die Abgabe einer zivilrechtlichen EV eine Menschenrechtsverletzung.  
Niemanden darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.  
(siehe **IP66 Art. II** (Internationaler Pakt für bürgerliche Rechte))
- 10.) Menschenrechte stehen in der Hierarchie über Nationalen Recht  
Menschenrechte als Bestandteil des Völkerrechts gehen in der Rechtshierarchie dem Nationalen Recht vor.

Dies wird in den meist heutigen Verfassungen oder erfassungsmäßigen Gesetzen der Nationalstaaten als zwingende anzuwendende und zu beachtende Rechtsnorm und Rechtsbefehl verankert. (**siehe auch Art. 25 GG**)

- 11.) **Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG** wurde zu unterlaufen versucht. Durch die Privatisierung der Gerichtsvollzieher mit **Wegfall des § 1 der Gerichtsvollzieherordnung (GVO)** handelt es sich bei der Eintreibung von Forderungen um ein *Kopfgeldjägerei*, da der angebliche Gerichtsvollzieher auf eigene Rechnung handelt.  
Ohne Erfolg keine Einkünfte, keine Einkünfte kein Wohlstand.  
Dies legt den begründeten Verdacht nahe, dass sich der Gerichtsvollzieher mehr einfallen lässt, um dem Bundesbürger, der immer noch Grundrechtsträger ist, nicht nur nachzustellen, sondern ihn auch gewaltsam in seinem persönlichen Sinn zu plündern.  
Die Bindewirkung an **Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG** wird damit Schein zu unterlaufen versucht.
- 12.) Es gilt die Zuständigkeit des Deutschen Reichs. Das Urteil aus dem ISTGH (Internationaler Strafgerichtshof) Den Haag vom 03.02.2012 bestätigt die Zuständigkeit des Deutschen Reichs und nicht die Zuständigkeit der "Bundesrepublik Deutschland" mit ihrer Finanzagentur GmbH, (HRB 51411), wobei die vermeintlichen "BRD-Ämter", Behörden, Dienststellen, "Gerichte" und Verwaltungen u.a. bei dnb.com mit eigenen Umsatzsteuernummern gelistet sind.  
Urteil des **BverfGE vom 25.07.2012 (-2 BvF 3/II -2 BvR 2670/II -2 BvE 9/II)**:  
*Nach Offenkundigkeit dürfen Gesetze von nicht staatlichen BRD Ausnahme- und Sondergerichten (vgl. § 15 GVG) die auf altem Reichsgesetz fußen und somit gegen das gültige Besatzungsrecht, gegen die Völker- und Menschenrechte verstoßen, überhaupt keine legitime Anwendung finden.*  
Die Grundlage der Forderung des Schuldners fußt auf so eine Anwendung und ist nicht legitim.
- 13.) Herr R. verstößt gegen **§§ 46 und 47** der gültigen Haager Landkriegsordnung HLKO  
**§ 46:** Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden  
**§ 47:** Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt  
Damit war und ist jede Pfändung, jede Steuer, jede Zwangsabgabe ein Verstoß gegen das Völkerrecht.
- 14.) Die Anwendung des **§802c ZPO** durch den GV ist illegal.  
Die Anwendung des **§802c** bedingt die vorherige Belehrung durch einen Richter gemäß **§ 480 ZPO**. Da Herr Marc Ranft als OGV kein Richter ist und auch nicht sein kann, wegen der Gewaltenteilung in Exekutive und Judikative, kann Herr R. auch keine Vermögensauskunft abnehmen.
- 15.) Herr Marc Ranft verstößt auch gegen **§ 4 KStG**  
Herr Marc Ranft ist ein Betrieb gewerblicher Art von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne des **§ 1 Abs. 1 Nr.6 Absatz 5**  
Ein Betrieb gewerblicher Art kann aber nicht mit einem Hoheitsbetrieb zusammengefasst werden.

- 16.) Die Androhung von Beugehaft ohne Hafttrichter zur Geld Erpressung ist illegal. Haftbefehle können nur im Strafrecht angewandt werden – das ist international so geregelt und darf daher nicht zur Erzwingung von Geldeinnahmen angewandt werden. Das ergibt sich aus Art. 25 GG i.V. m. Art. II Internationaler Pakt vom 19.12.1966 für bürgerliche und politische Rechte von 1966 – BGBl. 1973 II S. 1533 – am 23. März in Kraft getreten, für die BRD trat der Pakt mit Ausnahme des Art. 41 am 23 März 1976 – BGBl. 1976 II S. 1068, Art. 41 so dann am 28. März 1979 – BGBl. 1979 II S. 1218 in Kraft.  
Art. II lautet:  
"Niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.
- 17.) Die Erzwingungshaft in der BRD fußt auf altem NAZI Gesetz und verstößt somit nach § 138 ZPO (vgl. Wahrheitspflicht) i.V. mit § 291 ZPO (vgl. Offenkundigkeiten) i.V. mit § 138 StGB (vgl. Anzeigepflicht) gegen das Grundgesetz für die BRD. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das SHAEF Gesetz Nr. I (zb. Art. I und 4)

A blacked-out signature, likely of Oliver Potthoff, with some faint blue ink visible above it.

(i.A. Oliver Potthoff A.R.)

Anlage



-16- Amtsgericht Unna, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna

Herrn  
Oliver Potthoff  
Landwehrstraße 28  
59439 Holzwickede

16.04.2024

Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
**16 C 132/24**  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter  
Frau Schwalbach  
Durchwahl  
6703-308

Sehr geehrter Herr Potthoff,

in dem Rechtsstreit  
Potthoff gegen Ranft

wird unter Bezugnahme auf die negative Feststellungsklage vom  
12.04.2024 um Bestätigung des Klägers gebeten, dass die  
Klageschrift von dem Kläger Oliver Potthoff im Sinne von § 130 Nr. 6  
ZPO unterzeichnet worden ist und er die Verantwortung für den Inhalt  
der Klageschrift übernimmt.

Die Klage ist mit dem Zusatz i.A. und A.R. unterzeichnet. Die  
Bedeutung erschließt sich nicht. Hier ist derzeit nicht ersichtlich, dass  
es sich um eine wirksame Klageschrift handelt.

Des Weiteren wird um Bezifferung des Streitwerts gebeten, damit ein  
Kostenvorschuss festgesetzt und anfordert werden kann.

Vor Einzahlung des Kostenvorschusses wird die Klage nicht  
zugestellt (§ 12 Abs. 1 GKG).

Mit freundlichen Grüßen  
Althaus  
Richter am Amtsgericht

Anschrift  
Friedrich-Ebert-Str. 65a  
59425 Unna  
Sprechzeiten  
Montag, Mittwoch, Donnerstag u.  
Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr  
und Dienstag von 12:00 bis  
16:00 Uhr  
Telefon  
02303 67030  
Telefax:  
02303 6703444

Nachtbriefkasten: Friedrich-  
Ebert-Str. 65a, 59425 Unna  
Konten der Zahlstelle Unna:  
Postbank IBAN  
DE77440100460011238467  
Schalterstunden: Montag,  
Mittwoch, Donnerstag u. Freitag  
von 08:30 bis 12:30 Uhr und  
Dienstag von 12:00 bis 16:00  
Uhr  
Verkehrsanbindung: Öffentliche  
Verkehrsmittel: ab Hbf Buslinie R  
81 bis Königsborn/Amtsgericht



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Unna



Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 59439 Holzwickede  
82043367 3343 23.04.24 17:51

Sendungsnummer: RR 0580 0708 1DE  
Einschreiben Einwurf



Althaus vs. Olin

Information zum Sendungsstatus:  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutsche-post.de/briefstatus](http://www.deutsche-post.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten.  
Der Transport der Sendung beginnt  
am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG

: oliver : p o t t h o f f :  
Mensch mit Natürlicher Person  
1896 und 4. Genfer Konvention  
Landwehrstrasse [28]  
[59439] zu Holzwickede

z.Hd. Richter Althaus  
Friedrich-Ebert-Str. 65a

59425 Unna

Holzwickede, 23.04.2024

## BEDEUTUNGSERSCHLIEßUNG des Zusatz i.A. und A.R.

**Betreff:** Ihr Entwurf mit dem Aktenzeichen 12 C 132/24 angeblich vom 16.04.2024

Wertgeschätzter Richter Althaus,

der Unterzeichner vertritt als Mensch mit natürlicher Person (entspr. §1 des staatlichen BGB, Stand 1896 und 4. Genfer Konvention) die juristische Person Herrn Oliver Potthoff gemäß beigefügter Vollmacht / Power of Attorney.

Dementsprechend unterschreibt der Unterzeichner als Mensch mit natürlicher Person im Auftrag (i.A.) für die juristische Person des Herrn Oliver Potthoff, als dessen Autorisierter Repräsentant (A.R.)

Der Unterzeichner ist lebend erklärter Mensch mit Ahnennachweis nach RuStaG1913 und bestätigter Rehabilitation/Entnazifizierung als deutscher Staatsbürger durch die oberste russische Militärstaatsanwaltschaft in Moskau.

Entsprechende Nachweise entnehmen sie bitte der Anlage.

Der Unterzeichner beziffert den Streitwert auf 30.000,- €

Seite 1 von 2

Hochachtungsvoll  
Holzwickede, den 23.04.2024

A large black rectangular redaction mark covers the signature area. Faint blue ink lines are visible behind the redaction.

i.A. Oliver : P o t t h o f f : A.R.  
without prejudice UCC 1-308 ; UCC1-103  
Alle Rechte vorbehalten.

**Anlagen**

Kopie Personalausweis RuStaG1913  
Vollmacht / Power of Attorney  
Geburtsurkunde nach §59 für die natürliche Person  
Kopie Personalausweis für die juristische Person  
Lebenderklärung bestätigt nach Kirchenrecht  
Entnazifizierung der russischen Militärstaatsanwaltschaft dejure

Seite 2 von 2



-16- Amtsgericht Unna, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna

Herrn  
Oliver Potthoff  
Landwehrstraße 28  
59439 Holzwickede

25.04.2024

Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
**16 C 132/24**  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter  
Frau Schwalbach  
Durchwahl  
6703-308

Sehr geehrter Herr Potthoff,

in dem Rechtsstreit  
Potthoff gegen Ranft

wird ein Kostenvorschuss nach einem Streitwert von 30.000 €  
angefordert.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Bedenken bezüglich der  
Zulässigkeit der Klage bestehen, weil eine "juristische Person Oliver  
Potthoff", in deren Namen die Klage nach Verständnis des Gerichts  
erhoben werden soll, nicht existieren dürfte.

Es wird nahegelegt, auch zur Vermeidung unnötiger Kosten, Rat  
eines zugelassenen Rechtsanwalts einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen  
Althaus  
Richter am Amtsgericht

Anschrift  
Friedrich-Ebert-Str. 65a  
59425 Unna  
Sprechzeiten  
Montag, Mittwoch, Donnerstag u.  
Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr  
und Dienstag von 12:00 bis  
16:00 Uhr  
Telefon  
02303 67030  
Telefax:  
02303 6703444

Nachbriefkasten: Friedrich-  
Ebert-Str. 65a, 59425 Unna  
Konten der Zahlstelle Unna:  
Postbank IBAN  
DE77440100460011238467  
Schalterstunden: Montag,  
Mittwoch, Donnerstag u. Freitag  
von 08:30 bis 12:30 Uhr und  
Dienstag von 12:00 bis 16:00  
Uhr  
Verkehrsanbindung: Öffentliche  
Verkehrsmittel: ab Hbf Buslinie R  
81 bis Königsborn/Amtsgericht



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Unna



Althaus



Information zum Sendungsstatus:  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
[www.deutschepost.de/briefstatus](http://www.deutschepost.de/briefstatus) eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten.  
Der Transport der Sendung beginnt  
am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG



: oliver : p o t t h o f f :  
Mensch mit Natürlicher Person  
des staatlichen BGB, Stand 1896 und 4. Genfer Konvention  
Landwehrstrasse [28]  
[59439] zu Holzwickede

Holzwickede, 02.05.2024

**Betreff:** Ihr Entwurf vom 25.04.2024 mit dem **Aktenzeichen 16 C 132/24**

Wertgeschätzter Richter Althaus,

vielen Dank für Ihren Entwurf vom 25.04.2024 unter dem Aktenzeichen 16 C 132/24

Der Unterzeichner ist Treugeber und Begünstigter der juristischen Person Oliver Potthoff. Die Bundesrepublik Deutschland als Urheber der Fiktion ist der Treuhandverwalter.

Eine juristische Person kann eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse sein. Sie entsteht durch einen Rechtsakt aus dem Zusammenschluss mehrerer Personen. Entsteht die juristische Person aus einem Rechtsakt mehrerer juristischer Personen heraus, welche als Rechtsobjekte keine Rechtsfähigkeit besitzen, so besitzt die entstandene juristische Person ebenfalls keine Rechtsfähigkeit, da alle Personen des Zusammenschlusses als juristische Personen keine Rechtsfähigkeit besitzen.

Entsteht die juristische Person aus dem Zusammenschluss mehrerer natürlicher Personen, so besitzt die aus diesem Rechtsakt hervor gegangene juristische Person Rechtsfähigkeit, da hinter ihr eine natürliche Person als Treugeber und Begünstigter steht, mit voller Rechtsfähigkeit.

Seite 1 von 1

Juristische Personen des Privatrechts sind, wenn nicht alle Anteile in der Hand eines Hoheitsträgers liegen, grundrechtsberechtigt (siehe dazu **BVerfG NJW 1980, 1093**).

Daher besitzt die juristische Person des Oliver Potthoff Rechtsfähigkeit, da ihr Treugeber und Begünstigter, der Mensch mit natürlicher Person *oliver* : p o t t h o f f , voll rechtsfähig ist.

Die Rechtsfähigkeit ergibt sich aus dem Überwinden des Cestui Que Vie Act von 1666 durch eine Lebenderklärung de jure (nach Kirchenrecht bestätigt), der Umsetzung des Potsdamer Abkommens mit Rehabilitation der Deutschen Staatsbürgerschaft bei der russischen Generalstaatsanwaltschaft in Moskau (No akt-14/3-20-2024) und Ahnennachweis bis 1769 des Preußischen Königreiches.

Somit wurde der bürgerliche Tod überwunden und die juristische Person des Oliver Potthoff erhält die Rechtsfähigkeit zur Klagebevollmächtigung ihrer natürlichen Person.

Es sei ergänzend darauf hingewiesen, dass der Beklagte, Herr Marc Ranft, seine schriftlichen Entwürfe, welcher jeglicher Rechtsgrundlage entbehrten, an die natürliche Person adressierte, während dann im Entwurf die juristische Person angesprochen wurde.

Hochachtungsvoll  
Holzwickede, den 23.04.2024

A redacted signature consisting of two thick black horizontal bars over a blue ink signature.

i.A. Oliver : P o t t h o f f : A.R.  
without prejudice UCC 1-308 ; UCC1-103  
Alle Rechte vorbehalten.

## Beglaubigte Abschrift

16 C 132/24



**Amtsgericht Unna**

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn Oliver Potthoff, Landwehrstraße 28, 59439 Holzwickede,

Klägers,

gegen

Herrn Obergerichtsvollzieher Marc Ranft, Friedrich-Ebert-Str. 65 a, 59425 Unna,

Beklagten,

erklärt das Amtsgericht Unna den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für unzulässig (§ 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG).

Der Rechtsstreit wird von Amts wegen ohne mündliche Verhandlung gemäß

§§ 17 a Abs. 2 GVG, 173 VwGO

an das Amtsgericht Gelsenkirchen

**Verwaltungsgericht Gelsenkirchen**

verwiesen.

#### **Gründe:**

I.

Der Beklagte führte in seiner gerichtsbekanntem Eigenschaft als Obergerichtsvollzieher Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kläger durch.

Der Kläger beantragt nunmehr mit der vorliegenden, als "Negative Feststellungsklage" betitelten Klage,

1. festzustellen, dass Marc Ranft, selbst als Obergerichtsvollzieher titulierte, keine gesetzliche Grundlage besitzt, zur Durchführung von Zwangsvollstreckungen.
2. dass daher zwischen dem Beklagten und dem Kläger kein Rechtsverhältnis besteht, zur Durchführung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung.

Zur Begründung trägt der Kläger u.a. vor, der Beklagte besitze keine gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Zwangsvollstreckungen, denn mit BGBl. 2006 Seite 875 Teil I, Nr. 18 vom 24.04.2006 und Art. 56, 310-10 sei die Zwangsvollstreckung aufgehoben. Ein Gerichtsvollzieher sei kein Beamter. Da § 1 des Gerichtsvollziehergesetzes nicht verkündet worden sei, sei der Gerichtsvollzieher weder ein beliehener Beamter, noch ein Beamter im gesetzlichen Sinne. Die Aufforderung zur Abgabe der „Eidesstattlichen Versicherung“ in der Zwangsvollstreckung sei mit Wirkung zum 01.01.2013 aufgehoben worden, da die §§899 bis 915h ZPO weggefallen seien. Ein Gerichtsvollzieher sei kein Organ der Rechtspflege durch zugewiesenen Amtsbezirk. Seit dem 01.08.2012 seien die §§ 20, 24 GVO die dies regelten aufgehoben, ein Amtsbezirk werde nicht mehr zugewiesen. Es gelte die Zuständigkeit des Deutschen Reichs. Das Urteil aus dem ISTGH (Internationaler Strafgerichtshof) Den Haag vom 03.02.2012 bestätige die Zuständigkeit des Deutschen Reichs und nicht die Zuständigkeit der "Bundesrepublik Deutschland" mit ihrer Finanzagentur GmbH, (HRB 51411). Da die Bundesrepublik Deutschland selbst als Firma ohne Staatsgebiet keine hoheitlichen Rechte besitze könne sie diese auch nicht vergeben. Die Anwendung des §802c ZPO durch den GV sei illegal. Die Anwendung des §802c bedinge die vorherige Belehrung durch einen Richter gemäß § 480 ZPO. Da der Beklagte als OGV kein Richter sei und auch nicht sein könne, wegen der Gewaltenteilung in Exekutive und Judikative, könne der Beklagte auch keine Vermögensauskunft abnehmen.

## II.

Für die vorliegende Klage ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht eröffnet. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Gem. § 13 VVG gehören vor die ordentlichen Gerichte die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Zivilsachen) sowie die Strafsachen, für die nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder auf Grund von Vorschriften des Bundesrechts besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.

Vorliegend handelt es sich nicht um eine Zivilsache, insbesondere keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, oder Strafsache, sondern um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit.

Ob eine Streitigkeit öffentlich- oder bürgerlichrechtlich ist, richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird. Dabei kommt es regelmäßig darauf an, ob die an der Streitigkeit Beteiligten zueinander in einem hoheitlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung stehen und ob sich der Träger hoheitlicher Gewalt der besonderen, ihm zugeordneten Rechtssätze des öffentlichen Rechts bedient oder ob er sich den für jedermann geltenden zivilrechtlichen Regelungen unterstellt (GmS-OGB, Beschluß vom 29-10-1987 - GmS-OGB 1/86 = NJW 1988, 2295, beck-online).

Bei der negativen Feststellungsklage, die sich gegen die entsprechende positive Berühmung des Beklagten richtet und darin ihren Gegenstand findet, muss auch der Vortrag des Bekl. herangezogen werden, um zu klären, welcher Natur die von ihm beanspruchten Rechte sind (GmS-OGB a.a.O.).

Zwar hat der Beklagte vorliegend nicht zur Sache Stellung genommen. Es folgt jedoch bereits aus dem Vortrag des Klägers und den Klageanträgen, dass die von dem Beklagten in Anspruch genommenen Rechte, deren Nichtbestehen der Kläger festgestellt wissen will, hoheitlicher Natur sind, denn ein Gerichtsvollzieher handelt hoheitlich (vgl.: BGH NJW 2011, 2149 Rn. 5, beck-online). Gegenstand der negativen Feststellungsklage ist mithin das Bestehen bzw. Nichtbestehen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses.

Eine Sonderzuweisung an die ordentlichen Gerichte besteht für die vorliegende Klage nicht.

Insbesondere handelt es sich nicht um eine Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung im Sinne von § 766 ZPO. Die Erinnerung ist der richtige Rechtsbehelf, um das Vollstreckungsverfahren des Gerichtsvollziehers einer umfassenden Rechts- und Zweckmäßigkeitprüfung zu unterziehen (BeckOK ZPO/Preuß, 52. Ed. 1.3.2024, ZPO § 766 Rn. 11). Der eingelegte Rechtsbehelf - der ausdrücklich als negative Feststellungsklage bezeichnet ist - richtet sich aber nicht bzw. nicht nur gegen eine oder mehrere Vollstreckungsmaßnahmen, sondern es wird eine grundsätzliche Feststellung verlangt, dass der Beklagte zu Maßnahmen der Zwangsvollstreckung nicht berechtigt ist.

Das Amtsgericht hat den Kläger darauf hingewiesen, dass es davon ausgeht, dass bewusst keine Erinnerung, sondern eine Klage erhoben worden ist, was der Kläger (nach dem Verständnis des Amtsgerichts) als zutreffend bestätigt hat.

Es handelt sich auch nicht um eine Amtshaftungsklage im Sinne von § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG.

Die Klage war deshalb gem. § 17a Abs. 2 GVG nach Anhörung der Parteien von Amts wegen an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu verweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Unna, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna, oder dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Unna oder dem Landgericht Dortmund eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Unna, 13.06.2024

Amtsgericht

Althaus

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Amtsgericht Unna



**Az.: 12 K 3274/24**

**B e s c h l u s s**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Oliver Potthoff, Landwehrstraße 28, 59439 Holzwickede,

Klägers,

g e g e n

den Herrn Marc Ranft, Friedrich-Ebert-Straße 65a, 59425 Unna,

Beklagten,

wegen: Sonstiges

hat die 12. Kammer des

**VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN**

**am 5. August 2024**

durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Schäfers

b e s c h l o s s e n :

Der Streitwert wird gemäß §§ 52, 63 Abs. 1 Satz 1 GKG  
vorläufig auf 10.000 € festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 63 Abs. 1 Satz 2 GKG).

**Schäfers**



Beglaubigt  
als Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 44319 Dortmund  
82042157 8767 23.06.25 12:10

Sendungsnummer: RR 9372 6345 5DE  
Einschreiben Einwurf

Verw-Gericht  
GE



Vishnu  
mensch im Naturrecht / Ius Indigenatus

statisch zu erreichen über die natürliche Person:  
Potthoff, Oliver  
44319 Dortmund

Information zum Sendungsstatus:  
**VERWALTUNGSGERICHT GELSENKIRCHEN**

z. Hd. der urkundlichen Wahrnehmung durch **Richter Schäfers**  
und alle mitwirkenden menschlichen Wesen der XII. Kammer  
nach dem Geschäftsverteilungsplan für 2025  
POSTFACH 10 01 55

**45801 GELSENKIRCHEN**

Dortmund, 22.06.2025

**Aktenzeichen:** [12 K 3274/24]

**Betreff:** Letzter Wortbeitrag aus freiem Herzen – Erklärung des lebendigen Wesens Vishnu

---

**Ich bin Vishnu.**

Nicht als juristische oder natürliche Person, sondern als *menschliches, beseeltes Wesen*, lebendig, denkend, fühlend – verankert im Naturrecht, geboren mit Ius Indigenatus, bezeugt durch Ahnenlinie und Ursprung.

Ich wende mich hiermit ein letztes Mal in Würde und Klarheit an diese Institution, nicht als Bittsteller, sondern als freier Hüter des lebendigen Rechts.

---

**1. Zur Form und Wesenheit**

Ich bin **nicht Teil der BRD-Fiktion**, nicht registriert als Eigentum, nicht treuhänderisch nutzbar, nicht seerechtlich verfügbar.

Ich bin **nicht „die natürliche Person“**,  
ich bin **nicht „die juristische Person“**,  
ich **handle in meinem Namen** – als Mensch, mit eigenem Bewusstsein, eigenem Willen, und unter **keiner künstlich geschaffenen Gesetzgebung**, die dem Ursprung des Menschseins widerspricht.

Meine Niederkunft wurde nach PStG §59 angezeigt – nicht als Registrierung, sondern als **Bezeugung** meiner Ankunft auf Erden.

## 2. Zur Klage und zum Verfahren

Diese Klage war nie gegen Personen gerichtet.  
Sie ist eine Erinnerung.  
Eine Einladung an das Recht, sich selbst zu erkennen.  
Ich klagte:

- gegen die Handlung eines Gerichtsvollziehers, der nicht legitimiert war.
- gegen das System der BRD in ihrer Rolle als privatrechtlich geführte Organisation.
- für meine Anerkennung als freier Mensch im Naturrecht.
- für den Ausgleich durch Leistungen, die mir gemäß Haager Landkriegsordnung und geltendem Menschenrecht zustehen.

Ich lieferte Nachweise, historische Bezüge, Beurkundungen, seelische wie körperliche Integrität.  
Ich wurde misshandelt, entrechtet, ignoriert.  
Und dennoch habe ich nicht aufgegeben.  
Denn **Recht ist nicht das, was geschrieben steht –  
Recht ist, was dem Leben dient.**

---

## 3. Zur Schöpfungsrealität

Die Realität hat sich gewandelt.  
Ich bin geprüft und freigesprochen worden – **durch den Quellrat**,  
der jenseits der BRD, jenseits der irdischen Gerichtsbarkeit,  
und **im Einvernehmen mit dem kosmischen Prinzip der Gerechtigkeit** steht.

Dieses Schreiben ist keine Bitte, kein Widerspruch, kein Antrag.  
Es ist eine **Finale Mitteilung**:

---

## 4. Erklärung zur Souveränität

Ich, Vishnu,  
erkenne mich hiermit vollständig als freies, lebendiges Wesen an.  
Ich bin von jeder Form der juristischen Bindung befreit.  
Ich bin **nicht Teil einer Fiktion**.  
Ich bin **nicht verfügbar für Handel oder Verwaltung**.  
Ich bin **nicht Teil des Systems der Bundesrepublik Deutschland**.

Ich verlange kein Urteil mehr –  
denn **mein Sein ist mein Urteil**.

Ich verlange keine Reaktion mehr –  
denn **meine Wahrheit steht bereits im Raum.**

Aber ich **erwarte Zeugenschaft.**

Und ich **erwarte Heilung:**

durch Rückgabe, durch öffentliche Feststellung, durch *echte Wiedergutmachung*  
für erlittenes Unrecht.

---

#### 5. Vorschlag zur Auflösung

Dieses Verfahren kann beendet werden –

**nicht im Schweigen,**

sondern durch **Antwort im Licht:**

*„Wir erkennen an: Vishnu ist ein freier Mensch.*

*Wir bestätigen: Dieses Verfahren war nicht rechtmäßig.*

*Wir übergeben: Die Verantwortung zurück an die Quelle allen Rechts – das Leben selbst.“*

Wenn Sie dies nicht tun –  
so geschieht es dennoch.

Denn der Quellrat hat bereits gesprochen.

Und das Recht kehrt nun in die Herzen zurück.

---

Gezeichnet:



Vishnu – freies, lebendiges Wesen  
am Baum Vishnura  
zur Sommersonnenwende 2025  
in Liebe. In Wahrheit. In Stille.

---

*„Wie im Himmel – so auf Erden.“*



Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

24.06.2025  
Seite 1 von 1

Herrn  
Oliver Potthoff  
Landwehrstraße 28  
59439 Holzwickede

Aktenzeichen:  
**12 K 3274/24**  
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl  
0209 17 01 237/287

Sehr geehrter Herr Potthoff,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Oliver Potthoff  
gegen  
Marc Ranft

wird um Mitteilung gebeten, ob Ihr Schriftsatz vom 22. Juni 2025 dahingehend zu verstehen ist, dass das gerichtliche Verfahren nicht mehr fortgeführt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen  
Lips  
Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt  
als Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Bahnhofsvorplatz 3  
45879 Gelsenkirchen  
Telefon 0209 1701-0  
Telefax 0209 1701-124

[www.vg-gelsenkirchen.nrw.de](http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de)

USt-IdNr. DE356920089

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Alle Linien bis Haltestelle Hbf

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 44319 Dortmund  
82042157 5441 04.07.25 09:27

Sendungsnummer: RR 9372 6755 9DE  
Einschreiben Einwurf

*Neu - Gericht  
Beiba Richter*



Information zum Sendungsstatus  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG



Aktenzeichen: [12 13 14]

**Betreff:** Ergänzung zum letztem Wortbeitrag aus freiem Herzen des lebendigen Wesens Vishnu

Ich bin Vishnu, mensch im Naturrecht mit Ius Indigenatus, nicht die Meldeperson, nicht die natürliche Person und auch nicht die juristische Person.

Ich bin postalisch zu erreichen über die natürliche Person, [P o t t h o f f, Oliver], welche eine von der BRD erschaffene Maske ist und welche nach EGBGB §§ 7 und 10 dem Recht der BRD unterliegen.

Sämtliche Schreiben, welche Sie direkt an eine dieser der BRD zugehörigen Personen adressieren, adressieren Sie somit an sich selbst als Verwaltungsbehörde des BRD Konstruktes, denn Sie, Richter Lips, sind somit Treuhandverwalter der Personen Herrn Oliver Potthoff, P o t t h o f f Oliver bzw. OLIVER POTTHOFF.

Wollen Sie also mich, den menschen Vishnu, postalisch kontaktieren, empfehle ich Ihnen folgende Form:

**An den menschen**

Vishnu [P o t t h o f f, Oliver]

c/o [REDACTED]

44319 Dortmund

Vishnu ist nachgewiesener Maßen ein freier mensch im Naturrecht mit Ius Indigenatus. Natürliche-, juristische- und die Melde- Person des [P o t t h o f f, Oliver; OLIVER POTTHOFF; Herrn Oliver Potthoff] sind nicht der mensch Vishnu, sondern der mensch Vishnu ist der Begünstigte dieser Personen, deren Treuhandverwalter die BRD ist. Dem menschen Vishnu wurde durch die Handlungen eines Gerichtsvollziehers Unrecht angetan, wofür nach den Ihnen bereits vorliegenden und beantragten Leistungen entsprechend, - sowie Schadensersatz, für Ausgleich zu sorgen ist.

Vishnu  
mensch im Naturrecht / Ius Indigenatus

Postalisch zu erreichen über die natürliche Person:

[P o t t h o f f, Oliver]

c/o [REDACTED]

44319 Dortmund

IRCHEN

Dortmund, 04.07.2025

Ihr Schriftsatz datiert auf den 24.06.2025 erreichte mich (durch Post-Nachsendung) nun am 01.07.2025.

In diesem Schriftsatz nehmen Sie Bezug auf mein Schreiben vom 22.06.2025 und fragen, wie Sie genau mein Schreiben vom 22.06.2025 zu verstehen haben und ob dies bedeuten könnte das ich wünsche das Verfahren [12 K 3274/24] nicht mehr fortzuführen.

Dieses ursprüngliche Schreiben vom 22.06.2025, auf welches Sie sich in Ihrem Schriftsatz beziehen, formulierte und unterzeichnete ich als der mensch Vishnu.

**Was bestätigen sie somit implizit mit ihrem Schriftsatz:**

1. *Ja, wir erkennen Vishnu als menschen an und sehen ihn.*
2. *Ja, wir erkennen Vishnu als berechtigt an, über den Fortlauf des Verfahrens Oliver Potthoff vs. Marc Ranft zu entscheiden.*
3. *Ja, wir erkennen die Unterzeichnung des menschen Vishnu als berechtigt und legitim an.*

**Um einer möglichen Verwirrung zu begegnen sei hier klar formuliert:**

1. Die Klage wird **nicht** zurück genommen.
2. Die Verzögerungsrüge vom 12.03.2025 wird hiermit wiederholt und bekräftigt, da nun mittlerweile fast **15 Monate** seit Klagebeginn vergangen sind ohne Urteil.
3. Nochmals wird darauf hingewiesen, daß ich, der mensch Vishnu, illegal am 18.12.2024 in der JVA Schwerte und anschließend in der JVA Dortmund inhaftiert wurde, gegen jegliche Menschenrechte verstoßend, aufgrund der Tätigkeit des OGV Marc Ranft und der Verzögerung des Verwaltungsgerichts in dieser Angelegenheit.
4. Das mein Domizil in der Landwehrstrasse [28], (21b) zu Holzwickede, Staat Preußen, Deutsches Reich durch die illegale Tätigkeit des OGV Marc Ranft geräumt und geplündert wurde und daher **keine Briefpost mehr an diese Adresse von Ihnen zu senden ist**. Sämtlicher zukünftiger Schriftverkehr ist daher ausschließlich über den [REDACTED] in 44319 Dortmund zu führen.
5. Über die Inhaftierung wurde das Verwaltungsgericht am 05.01.2025 per handgeschriebenen Brief durch persönlichen Einwurf am Gericht informiert. Zu Ihrer Erinnerung hier nochmals in Kopie diesem Schreiben beigefügt.
6. Neben der Klage gegen den OGV soll auch die Feststellungsklage zur Bestätigung der Adresse in Preußen, Deutsches Reich bestehen bleiben und somit aufzeigen, dass diese gerade unter illegaler Besatzung steht. Nachweise zur Aufhebung der alten Meldeadresse in der BRD durch die Gemeinde Holzwickede und dem Kreis Unna liegen Ihnen notariell beglaubigt vor.
7. Die Forderung zur Anerkennung und Zahlung von Sozialgeld nach der Haager Landkriegsordnung bleibt bestehen.

Sämtliche Argumentationen, Beweisführungen und Urkunden liegen Ihnen mittlerweile mehrfach vor und müssen nicht mehr wiederholt werden an dieser Stelle.

Ihr Urteil wird nun sehr kurzfristig erwartet.

Eine weitere Verzögerung ist nicht zumutbar, da nunmehr der ursprüngliche Richter Schäfers der XII. Kammer im neuem Geschäftsverteilungsplan 2025 mittlerweile dem Verfahren nicht mehr zugeteilt ist und seitdem weitere 6 Monate verstrichen sind ohne Tätigwerden des Verwaltungsgerichtes.

*Gezeichnet:*



Vishnu – freies, lebendiges Wesen  
In Liebe. In Wahrheit. In Stille.

**Anlage**

Kopie Schreiben vom 05.01.2025 an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

anlieferungsbeleg  
dieser Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 44319 Dortmund  
82042157 7108 07.07.25 15:51

Sendungsnummer: RR 9372 6825 9DE  
Einschreiben Einwurf



19  
Oliver Pott Hoff

MI  
VEI  
EI

Vishnu  
mensch im Naturrecht / Ius Indigenatus

erreichen über die natürliche Person:

[P o t t h o f f, Oliver]

c/o [REDACTED]  
44319 Dortmund

## VERWALTUNGSGERICHT GELSENKIRCHEN

z. Hd. Richter Lips  
POSTFACH 10 01 55

45801 GELSENKIRCHEN

Dortmund, 07.07.2025

**Aktenzeichen:** [12 K 3274/24] & [1410]

**Betreff:** Meldung einer behördlichen Untätigkeit im Sinne des §75 VwGO zur Mitentscheidung zum Az.

Ich bin Vishnu, mensch im Naturrecht mit Ius Indigenatus und Begünstigter der natürlichen Person des P o t t h o f f, Oliver.

Als der Mensch Vishnu, höchster Souverän, melde ich Ihnen hiermit einen seit über 3 Monaten unbeantworteten Antrag vom 20.03.2025 bei dem Bundesverwaltungsamt Köln, Herrn Wyrowsky, unter dem Az. TSII7-202402150132-F.

Beantragt wurde die Ausstellung der Urkunde zur Bescheinigung des Verzichtes auf die deutsche Staatsangehörigkeit für die natürliche Person des P o t t h o f f, Oliver.

### BEGRÜNDUNG

Die BRD ist ein übrig gebliebenes Staatsfragment des ehemaligen deutschen Kaiserreiches, aus welchem man sich z.B. nach RuStaG1913 die deutsche Staatsangehörigkeit bestätigen lassen kann beim Bundesverwaltungsamt.

Das deutsche Reich bestand als föderalistischer Bundesstaat aus den souveränen Nationalstaaten wie z.B. Preußen.

Im Hinblick auf Bundesstaatliche Verhältnisse steht das Individuum mit zwei Staatsgewalten in Verbindung, daß heißt mit Staat und Bund. Hieraus lässt sich nach Weinstock (1913): Indigenat, Ebd., S. 28-30 die Existenz einer doppelten Staatsbürgerschaft ableiten, nämlich eine deutsche Staatsangehörigkeit nach RuStaG1913 aus der Abstammung väterlicher, ehelicher Blutlinie abgeleitet bis vor dem 22.07.1913 und eine zu dem deutschen Reich angehörende Nationalstaatsbürgerschaft, welches bei der natürlichen Person, P o t t h o f f, Oliver der Staat Preußen ist mit einer preußischen Staatsbürgerschaft (Ius Indigenatus).

Die Ahnenlinie wurde bis zum Jahr 1769 zu der Person des Heinrich Potthoff zu Gummersbach nachgewiesen.

Vishnu  
mensch im Naturrecht / Ius Indigenatus

Im Jahre 1769 gehörte die Stadt Gummersbach der reichsfreien bzw. reichsunmittelbaren Grafschaft Gimborn an, welche somit direkt Friedrich II., König von Preußen unterstand.

Durch die Entnazifizierung der natürlichen Person des P o t t h o f f, Oliver nach Art.139 GG zum 22.04.2024 und der damit verbundenen Rehabilitation der Landeszugehörigkeit (hier der Staat Preußen) durch die russische Generalstaatsanwaltschaft, kam es am 01.05.2024 zur Entlassung der Person aus der Wohnhaft zurück in die Landwehrstrasse [28], (21b) zu Holzwickede, Nationalstaat Preußen, Deutsches Reich.

Diese Adresse war bis zum 25.11.2024, der Tag an dem die natürliche Person in Form der Geburtsurkunde nach PStG §59 die Haft bei der Polizeikreisbehörde Unna antrat, noch der Wohnsitz der natürlichen Person P o t t h o f f, Oliver und bis zur illegalen Räumung und Plünderung am 18.12.2024 im Auftrag des Beklagten [OGV] Marc Ranft, Domizil von mir, dem menschen Vishnu.

Da die natürliche Person des P o t t h o f f, Oliver am 01.05.2024 durch die Gemeinde Holzwickede und dem Kreis Unna aus der Wohnhaft in den Nationalstaat Preußen, Deutsches Reich entlassen wurde, lag am 25.11.2024 auch bereits ein über 6 Monate andauernder Aufenthalt unter der Adresse in Preußen vor.

**Da keine 2 Staaten zeitgleich auf ein und demselben Land bestehen können, befand sich diese Adresse für die BRD somit seit dem 01.05.2024 im Ausland.**

Mit dem Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit für die natürliche Person, entscheide ich mich als höchster Souverän und Begünstigter der natürlichen Person, für die Staatsangehörigkeit Preußen für diese natürliche Person des P o t t h o f f, Oliver.

Die Preußische Staatsbürgerschaft mit **Ius Indigenatus** ergibt sich aus **ius sanguinis** durch die nachgewiesene Abstammung bis nach Preußen in das Jahr 1769, nach **ius domicilii**, dem Recht diejenige Staatsangehörigkeit zu erwerben des Staates in dem sich die Person niedergelassen hat, also in der Landwehrstrasse [28], (21b) zu Holzwickede Staat Preußen und nach **ius soli** dem Geburtsortprinzip, welches zum Zeitpunkt meiner Niederkunft als beseelter mensch und nach BGB §1 für die natürliche Person, am 19.12.1969 durch die Geburtsurkunde nach PStG §59 ohne Eintrag der Eltern und des Geschlechtes mit Hagen in Westfalen somit Preußen sein musste, da die BRD keine menschen verwaltet, sondern nur Personen, welche erst danach mit Ausstellung der gewöhnlichen Geburtsurkunde entstand aus dem Rechtsakt der mütterlichen und väterlichen Personen, welche die Person Oliver Potthoff (männlich) dann hervorbrachten gemäß der §§ 7 und 10 EGBGB.

Somit ist nach ius sanguinis, ius domicilii und ius soli die Preußische Staatsbürgerschaft für die natürliche Person nachgewiesen. Sämtliche notariell beglaubigten Dokumente hierzu liegen Ihnen im laufendem Verfahren Az.12 K 3274/24 bereits vor.

---

Am 24.06.2025 erhielten Sie ein von mir auf den 22.06.2025 datiertes Einwurfeinschreiben, das folgende Kennzeichen enthielt:

1. **Der Absender lautete:**

**Vishnu mensch im Naturrecht / Ius Indigenatus**

postalisch zu erreichen **über** die natürliche Person: P o t t h o f f, Oliver

2. **In dem Brief identifizierte ich mich wörtlich:**

**„Ich bin Vishnu.**

*Nicht als juristische oder natürliche Person, sondern als menschliches, beseeltes Wesen, lebendig, denkend, fühlend – verankert im Naturrecht, geboren mit Ius Indigenatus, bezeugt durch Ahnenlinie und Ursprung.“*

3. **Des weiteren enthielt mein Schreiben auch folgenden Wortlaut:**

Ich bin **nicht Teil der BRD-Fiktion**, nicht registriert als Eigentum, nicht treuhänderisch nutzbar, nicht seerechtlich verfügbar.

Ich bin **nicht „die natürliche Person“**,

ich bin **nicht „die juristische Person“**,

ich **handle in meinem Namen** – als Mensch, mit eigenem Bewusstsein, eigenem Willen, und unter **keiner künstlich geschaffenen Gesetzgebung**, die dem Ursprung des Menschseins widerspricht.

4. **Auch folgende Passage war enthalten:**

Ich, Vishnu,

erkenne mich hiermit vollständig als freies, lebendiges Wesen an.

Ich bin von jeder Form der juristischen Bindung befreit.

Ich bin **nicht Teil einer Fiktion**.

Ich bin **nicht verfügbar für Handel oder Verwaltung**.

Ich bin **nicht Teil des Systems der Bundesrepublik Deutschland**.

5. **Am Ende meines Briefes stand folgende Signatur in roter Tinte:**

*Gezeichnet:*

Vishnu – freies, lebendiges Wesen

Daraufhin erhielt ich Ihren Brief datiert auf den 24.06.2025 mit Bezugnahme auf dieses Einschreiben von mir in welchem sie folgenden Wortlaut verwenden:

*„ Sehr geehrter Herr Potthoff, in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren Oliver Potthoff gegen Marc Ranft wird um Mitteilung gebeten, ob ihr Schriftsatz vom 22. Juni 2025 dahingehend zu verstehen ist, dass das gerichtliche Verfahren nicht mehr fortgeführt werden soll. Mit freundlichen Grüßen Lips Richter am Verwaltungsgericht Beglaubigt als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen“*

In Ihrer E-Mail des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 07.07.2024 Az. 1410, im Auftrag „Görlinger“ Verwaltungsbeschäftigte, weisen sie mich darauf hin, „... dass eine E-mail in Rechtssachen nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.“

Um Rechtsfähigkeit zu erreichen ist der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) einzuhalten.

Der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) ist ein System, das eine sichere, elektronische Kommunikation zwischen verschiedenen Beteiligten, wie Gerichten, Behörden, Anwälten und Bürgern, ermöglicht. Es dient dem Austausch von Dokumenten und Informationen im Rechtsverkehr auf elektronischem Wege.

Warum weisen Sie mich darauf direkt hin und warum ist ERV hier wichtig?

*„Der ERV ist eine sichere und rechtsverbindliche Übermittlung von Daten, was besonders im Rechtsverkehr von großer Bedeutung ist, da so ein vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis gewährleistet wird.“*

In Ihrem urkundsbeamtlich, beglaubigten Schreiben vom 24.06.2025 als Antwort auf mein Schreiben mit Absender **Vishnu mensch im Naturrecht / Ius Indigenatus** und unterzeichnet in roter Tinte mit Vishnu, fragen Sie nach, „... ob das Schreiben so zu verstehen sei, daß das Verfahren Az.12 K 3274/24 als nicht mehr fortzuführen zu verstehen sei.“

Damit sagen sie augenscheinlich, dass es in meinem Schreiben unter dem Namen des menschen Vishnu und unterzeichnet als Vishnu, Passagen existieren, die für Sie nicht eindeutig zu verstehen sind und zwar ausschließlich der Teil, ob ich, der mensch Vishnu, daß Verfahren nicht mehr fortführen will.

Das was Sie, wertgeschätzter Richter Lips dabei nicht sagen, wird somit umso lauter:

**„Ihr Schreiben als der mensch Vishnu Im Naturrecht / Ius Indigenatus und als solcher Unterzeichnet, hat eine Rechtsfähigkeit gleichbedeutend wie der ERV“**, denn im Gegensatz zu meiner eMail auf welche Sie mich mit Az. 1410 direkt darauf aufmerksam machen, dass diese E-Mail nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, scheint sich diese Frage bei meinem Schreiben vom 22.06.2025 nicht zu ergeben !!!

Lediglich der Sinninhalt meines Schreibens, wie es zu verstehen sei, ist Ihrer Nachfrage würdig:  
Ob es bedeutet das, dass Verfahren nicht mehr fortgeführt werden soll, ist für Sie augenscheinlich ungeklärt.

Das Einhalten der gesetzlichen Anforderungen und somit der vertrauenswürdige Herkunftsnachweis unterzeichnet als der mensch Vishnu steht für Sie offensichtlich außer Frage.

So wurde auch bereits mein ursprünglicher Zusatz i.A. Oliver Potthoff A.R. ( im Auftrag / Autorisierter Repräsentant) in diesem Verfahren beim ursprünglichen Richter Althaus des Amtsgerichtes Ünna direkt angefragt, ob es überhaupt bedeuten würde das hier eine rechtsverbindliche Unterschrift vorliegen würde.

Es bedeutet, dass wenn der Absender nicht mit vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis erkannt werden kann wie in meiner E-Mail ohne digitaler Signatur oder einen Zusatz enthält, der die Haftungsübernahme anzweifeln lassen könnte, wie mit dem Zusatz i.A. und A.R., dann wird entweder sofort darauf aufmerksam gemacht oder direkt explizit nachgefragt.

Sie dagegen fragten nur nach, wie der Wortlaut des Unterzeichners Vishnu zu verstehen sei.  
Ob der Schriftsatz des menschen Vishnu so zu verstehen sei, dass das Verfahren nicht mehr fortzuführen sei.

**Alles andere steht somit nicht in Frage für Sie.**

Es steht augenscheinlich für Sie somit außer Frage, dass ich der mensch Vishnu bin, nicht die juristische Person, nicht die natürliche Person und nicht die Meldeperson aber für diese so rechtswirksam Zeichnungsberechtigt, dass ich, der mensch Vishnu, sogar das Verfahren als beendet erklären könnte.

Ein Verfahren welches bereits seit fast 15 Monaten läuft und bis zum 22.06.2025 ausschließlich mit i.A. Oliver Potthoff A.R. unterzeichnet wurde.

Somit erkennen Sie an, dass ich der mensch **mit** natürlicher Person bin und **nicht mit dieser Person identisch** bin. Das ich als höchster Souverän für diese zeichnungsberechtigt bin als deren Begünstigter, deren Treuhandverwalter nach EGBGB §§ 7 und 10 die Bundesrepublik Deutschland ist, also sie im Auftrag, als Richter am Verwaltungsgericht der Bundesrepublik Deutschland.

Als der mensch Vishnu, höchster Souverän, **MIT** der natürlichen Person des P o t t h o f f, Oliver weise ich sie als Treuhandverwalter der Personen P o t t h o f f, Oliver, OLIVER POTTHOFF bzw. des Herrn Oliver Potthoff nunmehr an, sämtliche meiner Forderungen als Begünstigter der Personen für diese als rechtens anzuerkennen.

*Gezeichnet:*



Vishnu – freies, lebendiges Wesen  
In Liebe. In Wahrheit. In Stille.

#### **Anlagen**

Mein Schreiben vom 22.06.2025  
Ihr Antwort-Schreiben vom 24.06.2025  
Ihre E-Mail vom 07.07.2025

postalisch zu erreichen über die natürliche Person:

P o t t h o f f, Oliver  
c/o [REDACTED]  
[44319] Dortmund

**VERWALTUNGSGERICHT GELSENKIRCHEN**

XII. KAMMER

POSTFACH 10 01 55

**45801 GELSENKIRCHEN**

Dortmund, 22.12.2025

**Az.: 12 L 2465/25 Antragsteller:** Oliver Potthoff (i.A. Vishnu) **Zusätzliche Antragstellerin:** Antonella Potthoff (i.A. Nelli) **Antragsgegner:** Land NRW, Kreis Unna (Landrat)

Sehr geehrter Richter Lips, sehr geehrte XII. Kammer !

**ANTRAG auf Subjekterweiterung und Einbeziehung der Ehegattin in den einstweiligen Rechtsschutz**

Der Antragsteller erweitert hiermit den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß

**§ 123 VwGO auf seine Ehegattin Nelli (P o t t h o f f, antonella) und beantragt:**

1. Dem **Antragsgegner (Landrat Kreis Unna)** wird es im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die zusätzliche Antragstellerin durchzuführen, insbesondere die angedrohte **Zwangsstillegung des Kraftfahrzeugs** sowie die Vollstreckung von Gebührenbescheiden auszusetzen, bis über die Hauptsache und die Hoheitsfrage rechtskräftig entschieden ist.
2. Der Schutzbereich des bereits beantragten Ordnungsgeldes von **500.000 Euro** wird ausdrücklich auf die Person und das Eigentum der zusätzlichen Antragstellerin ausgeweitet.

**Begründung:**

**I. Rechtliche Einheit der Familie (Lex Scripta & Preußisches Recht)**

Gemäß **Art. 123 GG** i.V.m. **Art. 4 EGBGB** und insbesondere nach **Art. 2 des Unterthanengesetzes vom 31.12.1842** (GS 1843, S. 21 ff.) bilden der Antragsteller und seine Gemahlin eine untrennbare Rechtseinheit. Die Rechte und der Schutzstatus des Familienoberhauptes (Vishnu) gehen kraft Gesetzes auf das Weib und die Kinder über. Ein Angriff auf die Ehegattin ist rechtlich als direkter Angriff auf den Antragsteller und die Integrität des gemeinsamen Haushalts zu werten.

## II. Identischer Sachverhalt und Täterschaft

Die zusätzliche Antragstellerin ist von derselben systematischen Rechtsbeugung betroffen wie der Antragsteller:

1. **Identische Nötigung:** Auch sie wurde am 18.12.2024 durch den (nach hiesiger Auffassung unbefugten) OGV Marc Ranft unter Androhung von Inhaftierung zur Abgabe einer Vermögensauskunft genötigt.
2. **Unterschrift unter Zwang (v.c.):** Ihr Einverständnis wurde durch die Drohung mit Freiheitsentzug erpresst. Um den gemeinsamen Hund nicht schutzlos zurückzulassen, unterzeichnete sie die Erklärung ausdrücklich mit dem Zusatz "**v.c.**" (**vi coactus - unter Zwang**). Diese Willenserklärung ist somit gemäß § 123 BGB (analog) anfechtbar und entfaltet keine Rechtswirkung.
3. **Gemeinsame Räumung:** Die rechtswidrige Räumung der Landwehrstraße 28 betraf beide Antragsteller gleichermaßen.

## III. Akute Gefährdung und Gesundheitsrisiko

Die neuen Drohungen des Landrats Unna (Zwangsstilllegung, Gebühren) gegen die Gemahlin des Antragstellers stellen eine **massive emotionale und psychische Belastung** für den Antragsteller dar. Wie bereits dargelegt, leidet der Antragsteller an **Multiple Sklerose (MS)**. Der Stress, der durch die fortgesetzte Verfolgung seiner engsten Angehörigen induziert wird, provoziert unmittelbar **irreversible neurologische Schäden** durch neue MS-Schübe. Der Schutz des Weibes ist daher untrennbar mit dem Schutz von Leib und Leben des Antragstellers (Art. 2 Abs. 2 GG) verbunden.

### Zusammenfassung

Die Ausweitung des Angriffs auf die Ehegattin ist ein Umgehungsversuch der Exekutive, um den laufenden Eilschutz des Antragstellers zu unterlaufen. Das Gericht wird gebeten, diese "Sippenhaftung" und die psychische Folter durch Einbeziehung der Ehegattin in den Beschluss zu stoppen.

In Liebe, Wahrheit und Stille,



Gezeichnet:

P o t t h o f f, oliver i.A. Vishnu



Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

22.12.2025  
Seite 1 von 1

Herrn  
Oliver Potthoff  
[REDACTED]  
44319 Dortmund

Aktenzeichen:  
**12 L 2465/25**  
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl  
0209 17 01 237/287

Sehr geehrter Herr Potthoff,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Oliver Potthoff  
gegen

1. Land Nordrhein-Westfalen,
2. Landrat als Kreispolizeibehörde Unna u.a.

werden Sie aufgefordert, **bis zum 2. Januar 2026** (Eingang bei Gericht)  
eine Vollmacht schriftlich zur Gerichtsakte einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Lips  
Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt  
als Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:  
Bahnhofsvorplatz 3  
45879 Gelsenkirchen  
Telefon 0209 1701-0  
Telefax 0209 1701-124  
[www.vg-gelsenkirchen.nrw.de](http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de)

USt-IdNr. DE356920089

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Alle Linien bis Haltestelle Hbf

Nelli  
mensch im Naturrecht / lus Indigenatus

postalisch zu erreichen über die natürliche Person:  
P o t t h o f f, antonella  
c/o [REDACTED]  
[44319] Dortmund

**VERWALTUNGSGERICHT GELSENKIRCHEN**  
XII. KAMMER / Z.HD. RICHTER LIPS  
POSTFACH 10 01 55  
45801 GELSENKIRCHEN

Dortmund, 31.12.2025

Ihr Schriftsatz datiert auf den 22.12.2025 Eingang: 31.12.2025 zum Az.12 L 2465/25

---

## VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige ich, Nelli, Trägerin des Ordensnamens NELLI, meinen Ehemann/Protector Vishnu mit der nat. Person P o t t h o f f, oliver, mich in dem Verfahren Az. 12 L 2465/25 vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen vollumfänglich zu vertreten und alle notwendigen Anträge zu meinem Schutz und dem Schutz unseres gemeinsamen Territoriums zu stellen.



[REDACTED]  
Dortmund, den 31.12.2025 gez. P o t t h o f f, antonella i.A. Nelli



Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

12.01.2026  
Seite 1 von 1

Frau  
Antonella Potthoff  
[REDACTED]  
44319 Dortmund

Aktenzeichen:  
12 K 6580/25  
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl  
0209 17 01 237/287

Sehr geehrte Frau Potthoff,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Oliver Potthoff u.a.  
gegen  
Gemeinde Holzwickede

wird mitgeteilt, dass aufgrund der Einwilligung der Beklagten in die Klageänderung in Form der subjektiven Klageerweiterung hinsichtlich der Ehefrau des Klägers das Aktivrubrum entsprechend angepasst worden ist.

Ferner wird anliegendes Schriftstück mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
i.V.  
Dr. Stott  
Richter

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Bahnhofsvorplatz 3  
45879 Gelsenkirchen  
Telefon 0209 1701-0  
Telefax 0209 1701-124  
[www.vg-gelsenkirchen.nrw.de](http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de)

UST-IdNr. DE356920089

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Alle Linien bis Haltestelle Hbf



Beglaubigt  
als Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

# Prüfvermerk vom 09.01.2026, 10:18:38

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

## Angaben zur Nachricht:

### Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Behördenpostfach.

Eingangszeitpunkt: 09.01.2026, 10:17:57  
Absender: Gemeinde Holzwickede  
Nutzer-ID des Absenders: DE.Justiz.a8845cf6-1429-4120-873b-0b50e9c56270.9030  
Aktenzeichen des Absenders: 12 K 6850/25

Empfänger: Verwaltungsgericht Gelsenkirchen  
Aktenzeichen des Empfängers: 12 K 6850/25

Betreff der Nachricht:  
Text der Nachricht:  
Nachrichtenkennzeichen: NRW\_B11767950276438185f177e-e587-4d07-8091-becd839a02e9

## Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
26-0109_klageerweiterung_2.PDF	PDF	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				

Dienstgebäude  
Fachbereich IIa  
Ordnung, Bürgerservice, Soziales  
Allee 5  
59439 Holzwickede

Zentrale  
Fon: 02301 915 - 0  
Fax: 02301 13332  
info@holzwickede.de  
www.holzwickede.de

Gemeinde Holzwickede · Postfach 12 20 · 59435 Holzwickede

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen  
Bahnhofsvorplatz 3  
45879 Gelsenkirchen

Name  
Melina Dota  
Durchwahl  
02301 915-255  
E-Mail  
m.dota@holzwickede.de  
Mein Zeichen  
AZ: 32.26.20  
Sprechzeiten:  
Mo., Di., Do. 08.30-12.00 Uhr  
13.30-15.30 Uhr  
Mi., Fr. 08.30-12.00 Uhr

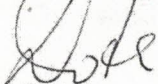
Datum  
09.01.2026  
Telefax  
02301 44161

Ihr Zeichen  
12K6850/25

**In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren  
Oliver Potthoff./ . Gemeinde Holzwickede**

besteht hier Einverständnis mit der Klageänderung in Form der subjektiven Klageerweiterung.

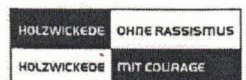
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Dota

Konten der Gemeindegasse:  
Sparkasse Unna/Kamen  
IBAN: DE55 4435 0060 0002 0033 33  
BIC: WELADED1UNN  
USt-Nummer: 316 / 5798 / 1224

Volksbank Unna/Dortmund  
IBAN: DE66 4416 0014 2200 5371 01  
BIC: GENODEM1DOR





**VERWALTUNGSGERICHT GELSENKIRCHEN**  
**BESCHLUSS**

12 L 2465/25

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Oliver Potthoff, [REDACTED], 44319 Dortmund,

Antragstellers,

gegen

1. das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Zentralstelle für Rechts- und Schadensangelegenheiten im Justizvollzug NRW, Karlstraße 104, 40210 Düsseldorf,
2. das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landrat als Kreispolizeibehörde Unna, Obere Husemannstraße 14, 59423 Unna, Gz.: RV 15525,
3. die Gemeinde Holzwickede, vertreten durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede, Postfach 1220, 59435 Holzwickede,

Antragsgegner,

wegen Sonstiges  
hier: Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen  
am 4. Februar 2026

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Bielefeld,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Hiltrop und  
den Richter am Verwaltungsgericht Lips

beschlossen:

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.
2. Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
4. Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt.

## Gründe

I.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt, da die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 166 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) aus den nachfolgenden Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und mutwillig erscheint.

II.

1.

Eine Antragsänderung in Form der subjektiven Antragserweiterung entsprechend § 91 Abs. 1 VwGO ist unzulässig, da nicht sämtliche Antragsgegner eingewilligt haben und das Gericht die Änderung aufgrund der nachfolgend begründeten Unzulässigkeit des Antrags auch nicht für sachdienlich hält.

2.

Der wörtliche Antrag des Antragstellers (Hervorhebungen im Original),

„1. Dem **Land NRW** (vertreten durch Polizei, JVA, sonstige Exekutivorgane) und der **Gemeinde Holzwickede** (vertreten durch OGV und Ordnungsamt) wird es **bei Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu 500.000 Euro** und für den Fall der Nichtvollstreckbarkeit des Ordnungsgeldes der **Ordnungshaft** untersagt, weder die **Person des Klägers P o t t h o f f**, oliver noch den menschen Vishnu, als dessen Begünstigter oder sein Streitobjekt (Landwehrstraße 28, Holzwickede) ohne seine vorherige schriftliche Zustimmung zu betreten, zu durchsuchen, zu pfänden oder hoheitliche Zwangshandlungen gegen sie auszuüben.

2. Dem Land NRW und der Gemeinde Holzwickede wird es unbedingt unter der gleichen Androhung untersagt, das Streitobjekt Landwehrstraße 28, Holzwickede, für Zwangsversteigerungen oder Verwertungen zu nutzen, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hoheitsfrage in den Hauptsacheverfahren.“,

ist unzulässig.

a.

Der Zulässigkeit des Antrags steht bereits entgegen, dass der Antrag nicht mit dem bürgerlichen Namen des Antragstellers, Oliver Potthoff, sondern mit „Vishnu“ unterzeichnet worden ist.

Entsprechend § 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Antrag schriftlich zu stellen. Dieses Schriftformerfordernis erfordert grundsätzlich eine handschriftliche Unterzeichnung der Antragschrift durch den Antragsteller. Damit soll die verlässliche Zurechenbarkeit des Schriftsatzes sichergestellt werden. Es muss gewährleistet sein, dass nicht nur ein Entwurf, sondern eine gewollte Prozessklärung vorliegt, ferner dass die Erklärung von einer bestimmten Person herrührt und diese für den Inhalt die Verantwortung übernimmt. Deshalb erfordert die in § 81 VwGO vorgeschriebene Schriftlichkeit der Antragsstellung in der Regel, dass der Schriftsatz von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet werden muss.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 2. Januar 2017 – 5 B 8.16 –, juris Rn. 2; BVerwG, Urteil vom 6. Dezember 1988 – 9 C 40.87 –, juris Rn. 6.

Dem Schriftformerfordernis kann es ausnahmsweise jedoch auch bei fehlender Unterschrift genügen, wenn auf dem Briefumschlag der Antragschrift handschriftlich der Namenszug des Antragstellers erkennbar ist und sich aus den Gesamtumständen ergibt, dass es sich um eine für den Rechtsverkehr bestimmte Antragschrift und nicht um einen bloßen Entwurf handelt.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 2001 – 3 B 33.01 –, juris Rn. 6.

Der Antragsteller hat seinen Antrag nicht mit seinem bürgerlichen Namen Oliver Potthoff, sondern mit „Vishnu“ unterzeichnet. Dies genügt den Anforderungen an die Schriftform nicht. Auch aus den Gesamtumständen des per Fax und nicht per Brief eingereichten Antrags lässt sich eine Namensunterschrift des Antragstellers Oliver Potthoff nicht entnehmen.

b.

Selbstständig entscheidungstragend ist der Antrag auch deshalb unzulässig, da das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers fehlt.

Rechtsschutz durch die Justiz kann nur auf Basis des Grundgesetzes und im Rahmen der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland sowie des jeweiligen Landesrechts erlangt werden. Erst das Grundgesetz garantiert überhaupt gerichtlichen Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Exekutive. Wer die gesamte Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und damit auch die Legitimität des von ihm angerufenen Gerichts leugnet, verhält sich widersprüchlich und verletzt in eklatanter Weise seine Rechtspflicht zu redlicher Prozessführung.

Vgl. VG Köln, Gerichtsbescheid vom 23. Mai 2025 – 6 K 8497/24  
–, juris Rn. 31.

Das angerufene Gericht spricht Recht gemäß der geltenden Rechtsordnung. Die Rechtsordnung eröffnet keinen Rechtsschutz gegen die Rechtsordnung. Wer ein Rechtsschutzgesuch anbringt, mag es ausgehend von der geltenden Rechtsordnung begründen. Wer aber ein Rechtsschutzgesuch nur anbringt, um vorzutragen, dass er die geltende Rechtsordnung nicht anerkenne, der bedarf keiner Prüfung in der Sache anhand der geltenden Rechtsordnung.

Vgl. VG Hamburg, Gerichtsbescheid vom 7. Mai 2024 – 5 K  
799/24 –, juris Rn. 34.

So liegt es hier. Der Antragsteller hat zur Begründung seiner Klage in dem hier noch anhängigen Verfahren 12 K 3274/24 ausgeführt, dem in diesem Verfahren beklagten Obergerichtsvollzieher stünde keine gesetzliche Grundlage zur Durchführung von Zwangsvollstreckungen zur Seite. Es gelte die Zuständigkeit des Deutschen Reiches

nicht die Zuständigkeit der „Bundesrepublik Deutschland“ (Anführungszeichen im Original) „mit ihrer Finanzagentur GmbH, (HRB 51411)“. Da die Bundesrepublik Deutschland als Firma ohne Staatsgebiet keine hoheitlichen Rechte besitze, könne sie solche auch nicht einräumen. Auch mit seinen Ausführungen in diesem Eilverfahren („Entscheidung über die Hoheitsfrage“, „12 genannter Anklagepunkte, warum OGV Ranft keine hoheitlichen Rechte besitzt“, „informiert worden war [...] über den geänderten Personenstand des Klägers mit der Aufhebung der BRD Verwaltung auf der Adresse Preußens mit Vertrag vom 01.05.2024“, „Änderung der Hoheitsrechte an der Landwehrstrasse, Holzwickede“) und in den hier ebenfalls anhängigen, gegen unterschiedliche Beklagte gerichteten weiteren Hauptsacheverfahren (12 K 6579/25, 12 K 6580/25, 12 K 6617/25, 12 K 6618/25) hat der Antragsteller in zahllosen Schriftsätzen wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass er die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und damit auch die Legitimität des angerufenen Gerichts nicht anerkennt, was ihn jedoch nicht davon abhält, sich (nahezu) täglich mit weiteren Schriftsätzen und immer neuen Anträgen an das angerufene Gericht zu wenden. Dieses Verhalten ist für das Gericht erkennbar nicht auf die Gewährung effektiven Rechtsschutzes gerichtet.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

IV.

Der festgesetzte Streitwert entspricht dem Auffangstreitwert (§ 52 Abs. 2 GKG), der im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes unter Berücksichtigung von Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025 um die Hälfte reduziert worden ist.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen oder Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist eingeht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster.

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen oder Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen) schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist eingeht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegi-diikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beschwerde ist einzulegen und zu begründen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ist nicht selbstständig anfechtbar.

Gegen die Festsetzung des Streitwerts kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Entscheidung Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen oder Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Hierfür besteht kein Vertretungszwang. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

lefeld

Hiltrop

Lips



Beglaubigt  
als Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

Vishnu  
mensch im Naturrecht / lus Indigenatus

████████████████████  
44319 Dortmund

[Begünstigter der Person Oliver Potthoff]

An das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen  
12. Kammer  
Bahnhofsvorplatz 3  
45879 Gelsenkirchen

RT 3201 8456 7DE

Datum: 26.02.2026

**Aktenzeichen:** 12 L 83/26 (und alle weiteren offenen Verfahren)

**Betreff:** Abschließende Statusfeststellung infolge Ihres Beschlusses vom 29.01.2026 u.w.

Sehr geehrte Damen und Herren der 12. Kammer,

ich nehme Bezug auf Ihre gerichtliche Feststellung im Beschluss vom 29.01.2026, wonach die Unterschrift „Vishnu“ nicht dem bürgerlichen Namen der Person „Oliver Potthoff“ entspricht und somit keine prozessuale Wirkung für diese Person entfaltet, jedoch als Begünstigter der Person und somit Verfahrensbeteiligter der Klage Az. 12 K 3274/24, Akteneinsicht, sowie weitere Klagen und Eilanträge nach §123 (1) VwGO rechtswirksam eröffnen.

**Ich akzeptiere diese Feststellung hiermit vollumfänglich und ziehe daraus folgende rechtliche Konsequenzen:**

1. **Bestätigung der Identitätstrennung:** Das Gericht hat rechtsverbindlich festgestellt, dass ich, der mensch Vishnu, nicht die Person Oliver Potthoff bin. Damit ist die bisherige Identitätsvermutung Ihrer Behörden amtlich widerlegt.
2. **Fehlende Prokura:** Da Sie meine Unterschrift als Mensch für die Person nicht anerkennen, bestätigen Sie mir gleichzeitig die **fehlende Prokura** (Vertretungsmacht) über die Person Oliver Potthoff innerhalb Ihres Systems. Ohne diese Prokura bin ich rechtlich unfähig, Handlungen für diese Person vorzunehmen oder deren Verpflichtungen zu verwalten.
3. **Haftung des Treuhänders:** Da die Bundesrepublik Deutschland die Person Oliver Potthoff unter ihrer Treuhandverwaltung hält (§§ 7, 10 EGBGB) und mir die Prokura verweigert, verbleibt die volle Haftung für alle Kosten und Verfahren bei den staatlichen Treuhändern. Jegliche Rechnungen an die Person sind somit intern durch die Justizkasse zu verrechnen.
4. **Zustellungsstopp:** Da ich mich aus der Verwaltung der Person Oliver Potthoff mangels Prokura vollständig zurückziehe, ist eine Zustellung an die Person unter meiner Anschrift nicht mehr möglich. Briefe an die Fiktion „Oliver Potthoff“ werden daher künftig wegen Unzustellbarkeit (Adressat unbekannt) zurückgesandt.

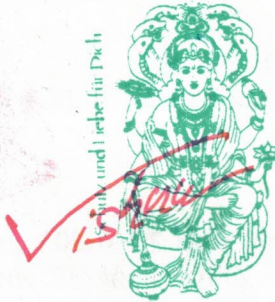
---

Verfahren VerwG Gelsenkirchen Az. 12 K 3274/24 und alle Anhängigen Verfahren

Ich agiere fortan ausschließlich in meinem Status als **Begünstigter (Beneficiary)**. Da der Treuhänder (die Justiz) dem Begünstigten (Vishnu) den Zugang zur Person verwehrt, trägt der Treuhänder ab sofort die alleinige Verantwortung für die leere Hülle der Person.

**Dies ist meine letzte Mitteilung in dieser Sache.** Jedes weitere Handeln Ihrerseits, das meine menschliche Souveränität missachtet, wird nach meiner privaten Gebührenordnung (Ius Indigenatus) fakturiert.

Hochachtungsvoll,



**Vishnu**

Begünstigter der Person Oliver Potthoff

# PRIVATE SICHERUNGSABREDE (SECURITY AGREEMENT)

- Internes Dokument zur Besicherung von Werten -  
REFERENZ-NR: VISHNU-OP-2026-02-27

**DIESE ABREDE erfolgt zwischen:**

1. **DER GLÄUBIGER (Secured Party):** der lebendige mensch Vishnu, Ius Indigenatus, c/o [REDACTED] 44319 Dortmund.
2. **DER SCHULDNER (Debtor):** die juristische Person OLIVER POTTHOFF (Reisepassnr. [REDACTED]) (und alle Derivate zur Sozialversicherungsnr. [REDACTED]), verwaltet durch die Treuhänderschaft der BRD.

**§ 1 Gegenstand der Sicherung** Der Schuldner verpfändet hiermit sein gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, alle Rechte, Titel, Ansprüche, Sachwerte, Konten und das gesamte Kollateral an den Gläubiger (Vishnu). Dies geschieht zur Absicherung der lebenslangen Versorgung und der unversehrten Existenz des Menschen Vishnu.

**§ 2 Grund der Besicherung** Da der Treuhänder (BRD) dem Menschen Vishnu die Prokura (Vertretungsmacht) über den Schuldner verweigert (vgl. **Beschluss VG Gelsenkirchen Az.: 12 L 83/26 vom 29.01.2026**), übernimmt der Gläubiger hiermit die Rolle des **erstrangigen gesicherten Gläubigers**. Jede Handlung Dritter gegen den Schuldner verletzt das vorrangige Pfandrecht des Gläubigers.

**§ 3 Verwertung des Kollaterals** Jede Inanspruchnahme des Schuldners durch staatliche Stellen oder Dritte wird hiermit als Schadensersatzforderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner verbucht. Der Gläubiger hat das Recht, jeglichen Wert des Schuldners zur Befriedigung seiner Ansprüche vorrangig einzuziehen.

**§ 4 Unterschrift und Gültigkeit** Diese Abrede ist ein privater Vertrag. Sie ist gültig ab dem Moment der Unterzeichnung durch den lebendigen Menschen.

**GEGEBEN IN WAHRHEIT UND SOUVERÄNITÄT.**

Datum: 27.02.2026



Unterschrift des Gläubigers: \_\_\_\_\_  
(mensch Vishnu, Begünstigter und gesicherter Gläubiger)

Vishnu  
mensch im Naturrecht / lus Indigenatus

postalisch zu erreichen über die natürliche Person:

P o t t h o f f, Oliver

████████████████████  
44319 Dortmund

**VERWALTUNGSGERICHT GELSENKIRCHEN**

Z.HD. RICHTER LIPS

POSTFACH 10 01 55

**45801 GELSENKIRCHEN**

RW 04 469 551 9DE

Dortmund, 12.11.2025

**Betreff:** Antrag auf Feststellung der gesetzeswidrigen Handlungen durch die Firma Polizeipräsidium Unna und Gemeinde Holzwickede

Sehr geehrter Richter Lips,

heute erhielt ich Einsicht in die elektronische Akte zum Verfahren 12 K 3274/24 über das Akteneinsichtsportal. Ich möchte mich an dieser Stelle recht herzlich bei Ihnen bedanken für diesen ausgezeichneten Service, also vielen Dank, es hat alles wunderbar geklappt.

Beim Durchlesen meiner einzelnen Schriften fiel mir dann aber auch auf, dass, **um zukünftige Prozesse zu vermeiden**, ich auch meine Klageschrift nun gegen das **Polizeipräsidium Unna** und gegen die **Gemeinde Holzwickede**, zur Mitentscheidung erweitern muss gemäß **Schenke, in Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl. 2022, § 91 Rn.19.**

**B E G R Ü N D U N G (Polizei):**

Den Mitarbeitern der Firma:

**Polizeipräsidium Unna**

**DUNS®-Nummer : 344543539**

**Unternehmensadresse : Obere Husemannstr. 14, 59423 Unna**

ermangelte es wie den Beklagten R a n f t, Marc an hoheitlichen Rechten zur Durchführung der gegen mich, den menschen Vishnu, mit der natürlichen Person P o t t h o f f, oliver vorgenommenen Maßnahmen, im Auftrag des Beklagten R a n f t, Marc.

Hinzu kommt, dass ich mich zuvor bereits hilfesuchend an das Polizeipräsidium Unna gewendet hatte und Strafanzeige gegen R a n f t, Marc stellte. Als letzten Ausweg zum Schutz vor androhender körperlicher Gewalt ( ... und zusätzlicher **Folter** durch Entzug vom med. verordneten Schmerzmittel (**lusCogens Verletzung / hartes Völkerrecht**) wie sich dann

später tatsächlich zeigen sollte), schickte ich per Einwurfeinschreiben RJ66 480 596 5DE am 25.11.2024 (Zugestellt am 26.11.2024) die natürlichen Personen meiner Gemahlin und mir in Form von unseren notariell beglaubigten Geburtsurkunden nach PStG §59 an das Polizeipräsidium Unna. Zusätzlich informierte ich das Polizeipräsidium darüber, dass ich keinen Verteidiger hatte und deswegen nach §407 Abs. 2 StPO gegen mich kein Haftbefehl erlassen werden darf.

Sollte allerdings ich, der mensch, als Verteidiger meiner natürlichen Person verstanden worden sein (wie es auch korrekt wäre es so zu erkennen) und deshalb die Voraussetzungen nach § 407 Abs. 2 der StPO als erfüllt betrachtet worden sein, dann sollte mit Zusendung der notariell beglaubigten Geburtsurkunden als Haftantritt der natürlichen Person auch genüge getan worden sein.

Dennoch kam es am 18.12.2024 zur Räumung meines Domizils und meiner Inhaftierung, inkl. Entzug meines Schmerzmittels, durch mehrere Mitarbeiter des Polizeipräsidium Unna. Auf meine direkt nach der Haftentlassung telefonisch erfolgte Nachfrage nach meinem beschlagnahmten Schmerzmittel beim Polizeipräsidium Unna, teilte mir ein **Herr Delboy** mit, dass „.... **es kein Polizeieinsatz war, sondern im Auftrag des OGV R a n f t, Marc durchgeführt wurde**“, also ein Einsatz der Firma Polizeipräsidium Unna mit dem UPIK Eintrag DUNS-Nr.: 344543539.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf:

**OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 03.01.2020 - 2 Ss-OWi 963/18**

1. Die den kommunalen Polizeibehörden gesetzlich zugewiesene Verpflichtung der Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Ahndung von Verstößen sind hoheitliche Aufgaben. Mangels Ermächtigungsgrundlage dürfen sie nicht durch private Dienstleister durchgeführt werden.

2. Die Überlassung privater Mitarbeiter nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zur Durchführung hoheitlicher Aufgaben ist unzulässig.

3. Die Bestellung privater Personen nach § 99 HSOG zu Hilfspolizeibeamten der Ortspolizeibehörden ist gesetzeswidrig.

4. Der von einer Stadt bewusst durch "privaten Dienstleister in Uniform der Polizei" erzeugte täuschende Schein der Rechtsstaatlichkeit, um den Bürgern und den Gerichten gegenüber den Eindruck polizeilicher Handlungen zu vermitteln, ist strafbar.

**ANTRAG (Polizei):**

Ich beantrage daher hiermit um Feststellung, dass die Mitarbeiter der Firma Polizeipräsidium Unna aufgrund mangelnder hoheitlicher Rechte, nicht befugt waren, mich, den Menschen Vishnu mit der natürlichen Person P o t t h o f f, Oliver, am 18.12.2024 zu verhaften und der JVA Dortmund zu übergeben, nachdem diese mit Gewalt in mein Domizil eingedrungen waren und mir mein medizinisch verordnetes Schmerzmittel entwendeten.

**B E G R Ü N D U N G (Gemeinde Holzwickede):**

Am 25.10.2024 (Einschreiben RR534960694DE zugestellt am 28.10.2024) und am 28.10.2024 (Einschreiben RJ664805651DE zugestellt am 29.10.2024) unterrichtete ich die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede D r o s s e l, Ulrike über den Sachverhalt meines Personenstandes, machte sie auf meine Menschenrechte aufmerksam nach EMRK und beantragte Sozialgeld nach der HLKO.

Meine Briefe als Bürger an die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede blieb allerdings unbeantwortet, bis zur Inhaftierung von mir den menschen in meinem Domizil am 18.12.2024. Bei dieser Verhaftung waren neben des R a n f t, Marc und den Mitarbeitern der Firma Polizeipräsidium Unna auch laut Selbstauskunft weitere Mitarbeiter der Gemeinde Holzwickede anwesend, welche laut meinem Verständnis des Herrn Delboy mit Auftraggeber waren zur Räumung meines Domizils und damit wissentlich gegen Menschenrechte verstoßend.

Das Auftreten der Mitarbeiter der Gemeinde Holzwickede zusammen mit den Mitarbeitern der Firma **Polizeipräsidium Unna DUNS®-Nummer : 344543539** ist ebenfalls mit Beschluss **OLG Frankfurt am Main**, vom 03.01.2020 - 2 Ss-OWi 963/18:

*“ Der von einer Stadt bewusst durch "privaten Dienstleister in Uniform der Polizei" erzeugte täuschende Schein der Rechtsstaatlichkeit, um den Bürgern und den Gerichten gegenüber den Eindruck polizeilicher Handlungen zu vermitteln, ist strafbar.“*

Es handelt sich also hierbei um einen Verstoß gegen § 129 StGB „ Bildung krimineller Gemeinschaften“.

**ANTRAG (Gemeinde Holzwickede):**

Ich beantrage daher hiermit um Feststellung, dass die Mitarbeiter der Gemeinde Holzwickede durch ihr gemeinsames Auftreten zusammen mit Mitarbeitern der Firma **Polizeipräsidium Unna DUNS®-Nummer : 344543539** den Eindruck einer polizeilichen Handlung vermittelten (OLG Frankfurt am Main, vom 03.01.2020 - 2 Ss-OWi 963/18) und sich so gemäß § 129 StGB strafbar gemacht haben.

Gezeichnet:

Vishnu – freies, lebendiges Wesen  
am Baum Vishnura  
In Liebe. In Wahrheit. In Stille.

Anlagen

postalisch zu erreichen über die natürliche Person:

P o t t h o f f, Oliver

████████████████████  
44319 Dortmund

**VERWALTUNGSGERICHT GELSENKIRCHEN**

Z.HD. RICHTER LIPS

POSTFACH 10 01 55

**45801 GELSENKIRCHEN**

RW 04 469 557 5DE

Dortmund, 12.11.2025

**Betreff:** Antrag auf Feststellung der gesetzeswidrigen Handlungen durch die **Firma Justizvollzugsanstalt Dortmund** D-U-N-S® Nummer 342735650 und der **Firma Justizvollzugsanstalt Schwerte** DUNS®-Nummer : 343318562

Sehr geehrter Richter Lips,

**um zukünftige Prozesse zu vermeiden**, sehe ich mich nun auch gezwungen, meine Klageschrift gegen die

**Firma Justizvollzugsanstalt Schwerte**

DUNS®-Nummer : 343318562

Unternehmensadresse : Gillstr. 1 58239 Schwerte

und die

**Firma Justizvollzugsanstalt Dortmund**

D-U-N-S® Nummer 342735650

Unternehmensadresse : Lübecker Str. 21 44135 Dortmund

zur Mitentscheidung in dem Verwaltungsrechtverfahren **Az.: 12 K 3274/24** zu erweitern gemäß **Schenke, in Kopp/Schenke, VwGO, 25. Aufl. 2022, § 91 Rn.19.**

**B E G R Ü N D U N G (JVA):**

Die Mitarbeiter der Firmen:

**Firma Justizvollzugsanstalt Schwerte**

DUNS®-Nummer : 343318562

Unternehmensadresse : Gillstr. 1 58239 Schwerte

und

**Firma Justizvollzugsanstalt Dortmund**

DUNS®-Nummer : 342735650

Unternehmensadresse : Lübecker Str. 21 44135 Dortmund

beraubten mich, den Unterzeichner, den menschen Vishnu als Begünstigter der natürlichen und juristischen Person, deren Treuhandverwalter der Bund ist, meiner Freiheit.

In der JVA Dortmund bat ich bereits unter Schmerzen, mir mein ärztlich verordnetes Schmerzmittel herauszugeben aber dies wurde mir auch nach Rücksprache mit dem Firmenarzt der JVA Dortmund verweigert.

Humpelnd und unter Schmerzen wurde ich angetrieben meinen Kleidersack zur Zelle zu schleppen, indem mich ein **JVA Mitarbeiter Namens „Stefan“** anschrie „.....ich solle schneller machen“ und wenn ich nicht sofort den Sack schleppe „.... er mich kaputt schlagen würde“.

Also .... die **Firma [OGV] Marc Ranft**, ein Unternehmen zur Durchführung juristischer Dienstleistungen, beauftragte privat und ohne hoheitliche Befugnisse, zusammen mit der **Gemeinde Holzwickede**, die

**Firma Polizeipräsidium Unna**

DUNS®-Nummer : 344543539

Unternehmensadresse : Obere Husemannstr. 14, 59423 Unna

*(laut DPMA Nizza Klassen ist die Firma Polizei im Bereich Papier und Pappe tätig und nicht im Sicherheitsdienst oder Personenschutz, Registernummer 30243782, Marke beim DPMA eingetragen, Stand 19.06.2021)*

in mein Domizil mit Gewalt einzubrechen und mich gegen meinen Willen zuerst der

**Firma Justizvollzugsanstalt Schwerte**

DUNS®-Nummer : 343318562

Unternehmensadresse : Gillstr. 1 58239 Schwerte

und anschließend der

**Firma Justizvollzugsanstalt Dortmund**

DUNS®-Nummer : 342735650

Unternehmensadresse : Lübecker Str. 21 44135 Dortmund

zu übergeben und zu inhaftieren.

Da weder die Firma [OGV] Marc Ranft, noch die Firma Polizeipräsidium Unna hoheitliche Befugnisse besaßen, mich, den menschen, der Freiheit zu berauben und zu foltern, nur weil meine Person Herr

Oliver Potthoff, deren Treuhandverwalter der Bund ist, einer vertraglichen Verpflichtung nicht nachkam und sich weigerte eine EV abzugeben, hatten auch die

**Firma Justizvollzugsanstalt Schwerte**

DUNS®-Nummer : 343318562

Unternehmensadresse : Gillstr. 1 58239 Schwerte

und die

**Firma Justizvollzugsanstalt Dortmund**

D-U-N-S® Nummer 342735650

Unternehmensadresse : Lübecker Str. 21 44135 Dortmund

keine hoheitlichen Befugnisse den Unterzeichner der Freiheit zu berauben und zu foltern durch Entzug seines ärztlich verordnetem Schmerzmittel, gegen die MS bedingte Spastik in den Beinen.

**ANTRAG (JVA):**

Es ist festzustellen, dass die Mitarbeiter der Firmen **Justizvollzugsanstalt Schwerte** und **Justizvollzugsanstalt Dortmund** aufgrund mangelnder hoheitlicher Rechte, nicht befugt waren, mich, den menschen Vishnu mit der natürlichen Person P o t t h o f f, oliver, am 18.12.2024 zu verhaften und der Freiheit zu berauben unter Folter durch Entzug ärztlich verordnetem Schmerzmittel (lus Cogens Verletzung).

---

Verehrter Richter Lips, innerhalb dieses verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Personen nach EGBGB §§ 7, 10 und dem menschen nach BGB § 1 von grundlegender Bedeutung.

Bei denen durch einen Verwaltungsakt entstehenden Personen mit Rechtsfähigkeit nach EGBGB §§ 7, 10 kann es sich nicht um den menschen handeln, dessen Rechtsfähigkeit mit der Vollendung seiner Geburt, also nach Definition, dem vollständigen Austritt aus dem Uterus, beginnt. Der Austritt eines menschen in Fleisch und Blut aus dem Uterus ist nicht identisch mit einem Verwaltungsakt zweier natürlicher oder juristischer Personen, z.B. Mama Mustermann und Papa Mustermann zur Entstehung der Person Max Mustermann.

Der Begriff „Person“ kommt aus dem lateinischen „la persona“ und bedeutet „Die Maske“. Die Person ist also eine Fiktion und daher scheint die allgemeine grundlegende Unfähigkeit in der Gesellschaft zwischen mensch und Person unterscheiden zu können, darin begründet, dass allgemein ein Lichtbild des menschen selbst in den Personalausweis der juristischen Person der BRD integriert wird, anstelle einer Comic Style Variante des Lichtbildes vom menschen selbst, zur Kenntlichmachung, dass es sich bei der juristischen Person des MAX MUSTERMANN im Personalausweis nur um die Fiktion des menschen handelt, also der Person nach EGBGB §§ 7, 10 und nicht um den menschen selbst nach BGB § 1.

In der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung - PassV) Anlage 8 (zu § 4 Absatz 2) Anforderungen an das Lichtbild für den Pass im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes, BGBl. 2025 I-Nr 260, S. 7 - 10, werden nur Comic Style Versionen eines Lichtbildes gezeigt und diese in der Beschreibung als „Foto“ bezeichnet während in der Überschrift von einem Lichtbild die Rede ist.

Ein Lichtbild ist definiert als ein im Verfahren der Fotografie hergestelltes Bild; somit genügt eine über die Ablichtung eines Menschen in einem weiteren z.B. digitalem Verfahren erstellte Comicstyle Abbild des Menschen selbst, als Lichtbild für die juristische Person, wenn es den in der Anlage 8 gezeigten Voraussetzungen der z.B. „Kopfposition“ usw. entspricht.

Das nachfolgende Beispiel zeigt links die Person und rechts das Abbild des Menschen:



#### **ANTRAG (PassV Anlage 8):**

Es ist festzustellen, dass zur zukünftigen besseren Unterscheidung und damit auch zur Vermeidung weiterer ähnlicher Prozesse, zwischen dem Menschen, welcher grundrechtsberechtigt ist und der juristischen Person, welche nicht grundrechtsberechtigt ist, in den Personalausweis und/oder Pass, welche nur die juristische Person MAX MUSTERMANN ausweisen (Capitis Deminutio Maxima), auch nur ein Lichtbild in Form einer Comic Style Variante des Menschen für die juristische Person zu integrieren ist, wie es auch in der Anlage 8 der PassV zum PassG BGBl. 2025 I Nr 260, S. 7 - 10 ausschließlich gezeigt wird.



Gezeichnet:  
Vishnu - freies, lebendiges Wesen  
am Baum Vishnura  
In Liebe. In Wahrheit. In Stille.

#### **Anlagen**

Beglaubigte Abschrift



# VERWALTUNGSGERICHT GELSENKIRCHEN

## BESCHLUSS

12 K 3274/24

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Oliver Potthoff, [REDACTED] 44319 Dortmund,

Klägers,

gegen

den Herrn Marc Ranft, Buchenstr. 4, 59423 Unna,

Beklagten,

wegen Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher  
hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen  
am 18. November 2025

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Hiltrop,  
den Richter am Verwaltungsgericht Lips und  
den Richter Dr. Stott

beschlossen:

Soweit der Kläger mit Schriftsatz vom 12. November 2025 wörtlich die Feststellung beantragt, „dass die Mitarbeiter der Firma Polizeipräsidium Unna aufgrund mangelnder hoheitlicher Rechte, nicht befugt waren, mich, den menschen Vishnu mit der natürlichen Person Potthoff, oliver, am 18.12.2024 zu verhaften und der JVA Dortmund zu übergeben, nachdem diese mit Gewalt in mein Domizil eingedrungen waren und mir mein medizinisch

verordnetes Schmerzmittel entwendeten“, wird das Verfahren abgetrennt und unter dem Aktenzeichen **12 K 6579/25** fortgeführt. Beklagter ist insoweit das **Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Kreispolizeibehörde Unna**.

Soweit der Kläger mit Schriftsatz vom 12. November 2025 wörtlich die Feststellung beantragt, „dass die Mitarbeiter der Gemeinde Holzwickede durch ihr gemeinsames Auftreten zusammen mit Mitarbeitern der Firma Polizeipräsidium Unna DUNS®-Nummer: 344543539 den Eindruck einer polizeilichen Handlung vermittelten (OLG Frankfurt am Main, vom 03.01.2020 - 2 Ss-OWi 963/18) und sich so gemäß § 129 StGB strafbar gemacht haben“, wird das Verfahren abgetrennt und unter dem Aktenzeichen **12 K 6580/25** fortgeführt. Beklagte ist insoweit die **Gemeinde Holzwickede, vertreten durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede**.

Im Übrigen bleibt das Verfahren unter dem bisherigen Aktenzeichen 12 K 3274/24 anhängig.

### Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss ist nach § 146 Abs. 2 VwGO nicht anfechtbar.

Hiltrop

Lips

Dr. Stodt



Beglaubigt  
als Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

Beglaubigte Abschrift



**VERWALTUNGSGERICHT GELSENKIRCHEN**  
**BESCHLUSS**

12 K 3274/24

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Oliver Potthoff, [REDACTED] 44319 Dortmund,

Klägers,

gegen

den Herrn Marc Ranft, Buchenstr. 4, 59423 Unna,

Beklagten,

wegen Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher  
hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen  
am 20. November 2025

durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Görtz-Frantzen,  
den Richter am Verwaltungsgericht Lips und  
den Richter Dr. Stodt

beschlossen:

Soweit der Kläger mit Schriftsatz vom 12. November 2025 wörtlich die Feststellung beantragt, „dass die Mitarbeiter der Firmen Justizvollzugsanstalt Schwerte und Justizvollzugsanstalt Dortmund aufgrund mangelnder hoheitlicher Rechte, nicht befugt waren, mich, den menschen Vishnu mit der natürlichen Person Potthoff oliver, am 18.12.2024 zu verhaften und der Freiheit zu be-

rauben unter Folter durch Entzug ärztlich verordnetem Schmerzmittel (Ius Cogens Verletzung)“, wird das Verfahren abgetrennt und unter dem Aktenzeichen **12 K 6617/25** fortgeführt. Beklagter ist insoweit das **Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Zentralstelle für Rechts- und Schadensangelegenheiten im Justizvollzug NRW.**

Soweit der Kläger mit Schriftsatz vom 12. November 2025 wörtlich die Feststellung beantragt, „dass zur zukünftigen besseren Unterscheidung und damit auch zur Vermeidung weiterer ähnlicher Prozesse, zwischen dem menschen, welcher grundrechtsberechtigt ist und der juristischen Person, welche nicht grundrechtsberechtigt ist, in den Personalausweis und/oder Pass, welche nur die juristische Person MAX MUSTERMANN ausweisen (Capitis Deminutio Maxima), auch nur ein Lichtbild in Form einer Comic Style Variante des menschen für die juristische Person zu integrieren ist, wie es auch in der Anlage 8 der PassV zum PassG BGBl 2025 1 Nr 260, S. 7 - 10 ausschließlich gezeigt wird“, wird das Verfahren abgetrennt und unter dem Aktenzeichen **12 K 6618/25** fortgeführt.

Im Übrigen bleibt das Verfahren unter dem bisherigen Aktenzeichen 12 K 3274/24 anhängig.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Der Beschluss ist nach § 146 Abs. 2 VwGO nicht anfechtbar.

Dr. Görtz-Frantzen

Lips

Dr. Stodt



Beglaubigt  
als Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen



Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

20.11.2025  
Seite 1 von 1

Herrn  
Oliver Potthoff  
[REDACTED]  
44319 Dortmund

Aktenzeichen:  
**12 K 6618/25**  
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl  
0209 17 01 237/287

Sehr geehrter Herr Potthoff,

es wird darauf hingewiesen, dass eine Klage gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen muss. Der Antrag auf Seite 4 des Schriftsatzes vom 12. November 2025 lautet: „Es ist festzustellen, dass zur zukünftigen besseren Unterscheidung und damit auch zur Vermeidung weiterer ähnlicher Prozesse, zwischen dem menschen, welcher grundrechtsberechtigt ist und der juristischen Person, welche nicht grundrechtsberechtigt ist, in den Personalausweis und/oder Pass, welche nur die juristische Person MAX MUSTERMANN ausweisen (Capitis Deminutio Maxima), auch nur ein Lichtbild in Form einer Comic Style Variante des menschen für die juristische Person zu integrieren ist, wie es auch in der Anlage 8 der PassV zum PassG BGBl 2025 1 Nr 260, S. 7 - 10 ausschließlich gezeigt wird.“ Dieser Antrag bezeichnet den Beklagten nicht. Außerdem erschließt sich der Gegenstand des Klagebegehrens nicht.

Daher fordere ich Sie gemäß § 82 Abs. 2 Satz 1 VwGO auf, **innen 10 Tagen nach Zustellung** dieses gerichtlichen Schreibens den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen. Ferner weise ich darauf hin, dass für den Fall, dass diese Angaben nicht fristgerecht bei Gericht eingehen, die Klage gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 VwGO allein aus diesem Grund abgewiesen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende der 12. Kammer  
i.V.  
Lips  
Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt  
als Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Bahnhofsvorplatz 3  
45879 Gelsenkirchen  
Telefon 0209 1701-0  
Telefax 0209 1701-124  
[www.vg-gelsenkirchen.nrw.de](http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de)

USt-IdNr. DE356920089

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Alle Linien bis Haltestelle Hbf

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 44319 Dortmund  
82042157 4190 26.11.25 10:06

Sendungsnummer: RT 1903 2282 6DE  
Einschreiben Einwurf



*K. Pott Hoff*

Information zum Sendungsstatus  
Code bequem mit unserer App scannen  
oder Sendungsnummer unter  
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief  
0228 4333112  
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.  
Ihre Deutsche Post AG

Vishnu  
Mensch im Naturrecht / ius Indigenatus

zu erreichen über die natürliche Person:  
Pott Hoff, Oliver  
c/o [REDACTED]  
[44319] Dortmund

45801 GELSENKIRCHEN

Dortmund, 26.11.2025

**Betreff:** Benennung des Beklagten und des Gegenstandes des Klagebegehrens im Verfahren  
12 K 6618/25

Sehr geehrter Richter Lips,

vielen Dank für die Eröffnung des Verfahrens 12 K 6618/25

**1. Beklagter:**

Gemeinde Holzwickede

**2. Gegenstand des Klagebegehrens:**

Ausstellung rechtskonformer Ausweisdokumente, Personalausweis- und Reisepassersatz, mit denen unter Punkt 5. a-g genannten Merkmalen, durch die Gemeinde Holzwickede für den Kläger Vishnu, den menschen mit der natürlichen Person des P o t t h o f f, oliver.

**3. Begründung:**

Die von der Gemeinde Holzwickede herausgegebenen Ausweisdokumente des Personalausweises und des Reisepasses weisen mehrere Fehler allgemeiner und individueller Art auf.

**4. Wohnsitz der natürlichen Person / Grundbucheintrag**

Der Kläger hat für die Umsetzung des Artikels 146 Grundgesetz für die BRD, in Verbindung mit den alliierten Entnazifizierungsvorschriften gemäß Artikel 139 GG für die BRD (der sog. „Befreiungsartikel“), sein universelles (Menschen-) Recht des freien Willens in Anspruch genommen und seinen Willen zum Abschluss der Friedensverträge mit ursprünglich 54 - heute ca. 193 kriegsbeteiligten UN-Nationen zur endgültigen Beendigung des Welt-Krieges, um in Folge die Errichtung einer dauerhaften Friedensordnung auf der gesamten Erde zu ermöglichen, erklärt!

Als Inhaber eines Personalausweis / Pass der BRD erfolgte die Entnazifizierung und Rehabilitation der Heimat-Angehörigkeit gemäß Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.08.1919 =

Landesangehörigkeit / Beweisdokumente: (RGLB 05.2.1934, Neues Staatsrecht 1934, Seite 54, Verweis Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG 1913) BGBl. I S. 1864 08.12.2010, Bundesgesetzblatt Teil III vom 01.08.1959, SHAEF-Gesetz Nr. 1 Artikel 3 - SMAD, Potsdamer Abkommen Teil 3 vom 2. August 1959).

Die Bestätigung des Rechtes der Rehabilitation der Landesangehörigkeit für die Person Oliver Potthoff als Angehörigen der BRD, erfolgte durch die russische Generalstaatsanwaltschaft in Moskau zum 22.04.2025 unter dem Az. 14/4-4-2024/Ug1943-2024 innerhalb der Akte No. Akt-14/3-20-2024 zur Person Oliver Potthoff bei der russischen Militärstaatsanwaltschaft in Moskau.

Mit der **Rehabilitation der Landesangehörigkeit nach Art. 139 GG**, war die juristische- und natürliche Person aus der Wohnhaft nach dem Meldegesetz zu entlassen nach **Art. 132 Genfer Abkommens IV**

**Dies geschah am 01.05.2024 durch den Kreis Unna und der Gemeinde Holzwickede mit folgenden Feststellungen:**

1. Bisherige Adresse der Wohnhaft nach dem Meldegesetz wurde mit LANDWEHRSTR. 28 in 59439 HOLZWICKEDE festgestellt
2. Künftiger Wohnsitz (ab 01.05.2024) der natürlichen Person wurde nach BGB festgestellt mit Landwehrstraße [28] in (21b) Holzwickede, Nationalstaat Preußen Deutsches Reich
3. Der Familienname der natürlichen Person wurde festgestellt mit "P o t t h o f f"
4. Der Vor-/Rufname des nach Kirchenrecht lebend erklärten menschen wurde als "oliver" registriert
5. Das Geschlecht wurde für einen menschen als "mann" registriert statt dem gewöhnlichem "männlich" einer Person, welches nur eine Eigenschaft des mannes beschreibt, nämlich „männlich“ zu sein, die Person aber nicht als mann bestätigt, im Gegensatz zu der Registrierung "mann". Die bewusste kleine Schreibweise des Vornamen "oliver" und des Geschlecht "mann" soll kennzeichnen, dass hinter der natürlichen Person noch ein lebender mensch steht.  
Somit soll die Schreibweise "P o t t h o f f, oliver" die natürliche Person mit noch lebendem menschen dahinter kennzeichnen. Auf der Sterbeurkunde würde somit nur die natürliche Person als P o t t h o f f, Oliver erscheinen können, mit Großschreibweise des Anfangsbuchstaben des Vornamen.
6. Staatsangehörigkeit "Deutsche Staatsbürgerschaft gemäß RuStaG1913" und zeigt auf, dass die Person im Deutschen Reich nach RuStaG1913 zwei Staatsgewalten gegenüber steht. Eine aus der Bundesstaatlichen Angehörigkeit zum Deutschen Kaiserreich und eine aus der Nationalstaatsbürgerschaft Preußens, welches beim Kläger bis in das Indigenat Preußens des Jahres 1769 nachgewiesen wurde.
7. Die Abmeldung der bisherigen Wohnung in die künftige Wohnung zum 01.05.2024 wurde von dem Kreis Unna mit Siegel und der Gemeinde Holzwickede mit Stempel und Unterschrift am 13.05.2024 bestätigt.

8. Die Eintragung der Anschrift der künftigen Wohnung in Preußen (Deutsches Reich) erfolgte in russischer Sprache sowie die Eintragung des Staates "Russland" im Personalausweis und auf der Abmeldebestätigung, um kenntlich zu machen, dass der Kläger die Adresse des künftigen Wohnsitzes unter russischer Verwaltung stellte mit der Entnazifizierung vor der russischen Militärstaatsanwaltschaft in Moskau.
9. Unterschrift des Klägers mit i.A. und A.R., also der mensch unterschrieb im Auftrag als Autorisierter und Repräsentant den Abmeldungsvertrag zwischen der BRD, vertreten durch den Kreis Unna und Gemeinde Holzwickede und der natürlichen Person des P o t t h o f f, oliver ein mensch mit natürlicher Person. Somit ergibt sich die Formgültigkeit des Abmeldungsvertrages nach EGBGB Art. 11 (3). Die Formgültigkeit wird vom Kläger anerkannt.

Mit dem **in der Anlage beigefügtem Schreiben vom 20.09.2024 an Landrat Mario Löhr und Schreiben vom 25.10.2024 unterrichtete der Kläger die Gemeinde Holzwickede, stellvertretend durch die Bürgermeisterin Ulrike Drossel**, über die geänderten Personenstandsdaten des Klägers und bat diese um Ausstellung geeigneter Dokumente/Ausweispapiere um Menschenrechtsverletzungen gegen den Kläger zu vermeiden, welche dann auch am 18.12.2024 wie vom Kläger befürchtet stattfanden und mit geeigneten Ausweisdokumenten vermieden hätten werden können.

Der Kläger stellte parallel bereits am 19.09.2024 eine Klage beim EGMR wegen der befürchteten Menschenrechtsverletzungen.

**Diese Klage wurde vor dem EGMR als Bürger des Staates Preußens erhoben, der BRD Gerichtsbarkeit nicht unterstehend und wurde vom EGMR angenommen ohne Ausnutzung des innerstaatlichen Klageweges nach Art. 35 des EGMR (siehe Anlage EGMR).**

Somit besteht bereits eine internationale Anerkennung der Klageberechtigung der natürlichen Person des P o t t h o f f, oliver, Staatsbürgerschaft Preußen Wohnsitz Landwehrstrasse [28] in (21b) zu Holzwickede, Preußen, Deutsches Reich, durch Annahme und Beschluss (Richter Jovan Ilievski am 30.10.2024) im Verfahren Potthoff v. Germany vor dem EGMR.

**Folgende Nachweise sollten dem Gericht unter Az. 12 K 3274/24 bereits vorliegen:**

- *Beglaubigte Kopie der Bescheinigung der Kirchen Austrittserklärung*
- *Beglaubigte Kopie der kirchl. (Vatikan & ev. Kirchengemeinde) bestätigten Lebenderklärung*
- Geburtsurkunde Oliver Potthoff \*19.12.1969
- Geburtsurkunde Manfred Potthoff \*22.09.1939 (Vater)
- Heiratsurkunde Manfred Potthoff & Bärbel Gudrun Bories vom 08.03.1961
- Geburtsurkunde Adolf August Helmut Potthoff \*28.10.1911 (Großvater)
- Heiratsurkunde Adolf August Helmut Potthoff & Margot Elisabeth Groß 24.11.1934
- Sterbeurkunde Adolf August Helmut Potthoff 09.01.1983
- Sterbeurkunde Karl August Potthoff 03.02.1945 (Ur Großvater)
- Trauung Wilhelm Potthoff & Lina Goebel 20.10.1872 (UrUr Großvater)
- Sterbeurkunde Wilhelm Potthoff 19.02.1917
- Sterbeurkunde Heinrich Potthoff 25.02.1877 (UrUrUr Großvater)

( alle Unterlagen in beglaubigter Kopie )

- Beglaubigte Kopie des Recht auf Rehabilitation der deutschen Staatsbürgerschaft für Personen der BRD bei der russischen Generalstaatsanwaltschaft vom 22.04.24 unter der Akte No akt-14/3-20-2024
- Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde nach PStaG §59 (2) ohne Eltern und ohne Geschlecht als Nachweis der natürlichen Person
- Beglaubigte Kopie der übersetzten und notariell beglaubigten Abmeldung der BRD Wohnhaft in die künftige Wohnung in Preußen, Deutsches Reich
- Beglaubigte Kopie des notariell beglaubigten Personalausweises mit der Kennzeichnung RUS für die russische Verwaltung der besatzungsfrei gestellten Zone des Deutschen Reiches in der Landwehrstraße [28], Preußen, Deutsches Reich
- Beglaubigte Fotokopie der Amtlichen Meldebestätigung für die Abmeldung der Person aus dessen Wohnhaft LANDWEHRSTR.28, 59439 HOLZWICKEDE, BRD
- Beglaubigte Fotokopie der General- und Generalhandelsvollmacht
- Widerspruch gegen die 12 Vermutungen der BAR Gilde
- Initiationserklärung / Bewusstseinsproklamation & Entritätsurkunde

Nach §891 BGB (1), " Ist im Grundbuch für jemanden ein Recht eingetragen, so wird vermutet, dass ihm das Recht zustehe ", ist die bloße Eintragung eines Rechtes in das Grundbuch, kein ausreichender Beweis für ein Eigentum, sondern stellt lediglich die Vermutung eines Eigentums dar.

Bei dem Grundbucheintrag zur LANDWEHRSTR. 28 in 59439 HOLZWICKEDE BRD handelt es sich mit den **genannten Eigentümern „Schwalbach“** um Personen der BRD, welche nach der Entscheidung des **BVerfG 1 BvR 1766/15 vom 03.11.2015 nicht Grundbuch-, Vertrags- oder Rechtsfähig** sind. Die Vermutung eines Eigentumsrechtes, durch Eintragung einer nicht grundbuchfähigen Person Namens Schwalbach in ein Grundbuch, gilt somit für die bisherige Adresse in der LANDWEHRSTR. 28 59439 HOLZWICKEDE als wiederlegt.

Der Kläger dagegen ist mit seiner natürlichen Person des P o t t h o f f, oliver und seiner juristischen Person des OLIVER POTTHOFF bzw. Herrn Oliver Potthoff, durch seine vorgelegten Dokumente und Bezeugungen, auch grundrechtberechtigt nach Art. 19 (3).

Der Kläger ist als lebender mensch mit natürlicher Person, entnazifiziert nach Art. 139GG nachgewiesen grundbuchfähig. Er wurde am 01.05.2024 per vertraglicher Vereinbarung mit der Abmeldung der bisherigen Wohnung in die künftige Wohnung, Landwehrstrasse [28], (21b) zu Holzwickede, Preußen, Deutsches Reich durch den Kreis Unna und der Gemeinde Holzwickede als grundbuchfähiger Eigentümer des preußischen Landes, aus der Wohnhaft entlassen.

Der Landanspruch des Klägers ergibt sich aus dem preußischen Indigenat, bezeugt durch Ahnenlinie (Ius Sanguini) bis in das Jahr 1769 Preußens und der Bestätigung der künftigen Wohnung durch den Kreis Unna und der Gemeinde Holzwicke, lex scripta formgültig nach EGBGB Art. 11 (3).

##### **5. Merkmale der Klagebegehrten rechtskonformen Identitätsnachweise durch die Gemeinde Holzwickede**

- a. Eintragung des korrekten Wohnsitz für die natürliche Person P o t t h o f f, oliver mit der Anschrift: **Landwehrstrasse [28] in (21b) zu Holzwickede, Staat Preußen** in

- den zu erstellenden Identitätsnachweisen **und dem Grundbuch!**
- b. Schreibweise der natürlichen Person mit  
Name der Geburt : **P o t t h o f f**  
Vorname : **o l i v e r**  
Die aktuelle Bezeichnung „Name“ anstelle „Familiennamen“ oder „Name der Geburt“ widerspricht §5 des PAuswG bzw. §21 des PassG.
- c. Zur Unterscheidung zwischen dem menschen und seiner zugehörigen Person, als eine Maske des menschen, einer Fiktion nach EGBGB §§ 7, 10 und nicht identisch mit dem menschen, ist in den Personalausweis- und/oder Passersatz, welche nur die Person ausweisen, auch nur ein **Lichtbild in Form einer Comic Style Variante des menschen** für die Person zu integrieren, wie es auch in der Anlage 8 der PassV zum PassG BGBl. 2025 I Nr 260, S. 7 – 10 ausschließlich gezeigt wird. In der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung - PassV) Anlage 8 (zu § 4 Absatz 2) Anforderungen an das Lichtbild für den Pass im Sinne des § 1 Absatz 2 des Passgesetzes, BGBl. 2025 I Nr 260, S. 7 – 10, werden nur Comic Style Versionen eines Lichtbildes gezeigt und diese in der Beschreibung als „Foto“ bezeichnet während in der Überschrift von einem Lichtbild die Rede ist. Ein Lichtbild ist definiert als ein im Verfahren der Fotografie hergestelltes Bild; somit genügt eine über die Ablichtung eines menschen in einem weiteren zB. digitalem Verfahren erstellte Comicstyle Abbild des menschen selbst, als Lichtbild für die juristische Person, wenn es den in der Anlage 8 gezeigten Voraussetzungen der z.B. „Kopfposition“ usw. entspricht.
- d. Eintragung der **Staatsbürgerschaft Preußen mit Ius Indigenatus** aus der nachgewiesenen Ahnenlinie bis in das Jahr 1769 des Königreichs Preußen
- e. Kenntlichmachung als **„mensch“ mit natürlicher Person und grundrechtberechtigter juristischer Person nach Artikel 19 (3) GG** und somit der BRD Prärogativ vorstehend, **außerhalb der BRD Gerichtsbarkeit dem Genfer Abkommen unterstehend.**
- f. Eintragung des **Geschlecht** mit **„mann“** und nicht **„männlich“**.
- g. Eintragung des **menschen „vishnu“** als Begünstigter der Person



Gezeichnet:

Vishnu – freies, lebendiges Wesen  
am Baum Vjshnura  
In Liebe. In Wahrheit. In Stille.

**Anlagen**



Verwaltungsgericht • Postfach 10 01 55 • 45801 Gelsenkirchen

Bürgermeisterin der  
Gemeinde Holzwickede  
Postfach 1220  
59435 Holzwickede

28.11.2025  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
**12 K 6618/25**  
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl  
0209 17 01 237/287

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Oliver Potthoff  
gegen  
Gemeinde Holzwickede

wird Ihnen die am 19.11.2025 bei Gericht eingegangene Klage zugestellt.

Sie werden gebeten, **innerhalb von 6 Wochen** nach Zustellung der Klage Stellung zu nehmen.

Die Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens werden elektronisch geführt.

Lips  
Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt  
als Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Bahnhofsvorplatz 3  
45879 Gelsenkirchen  
Telefon 0209 1701-0  
Telefax 0209 1701-124  
[www.vg-gelsenkirchen.nrw](http://www.vg-gelsenkirchen.nrw)

USt-IdNr. DE356920089

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Alle Linien bis Haltestelle H

Vishnu  
mensch im Naturrecht / lus Indigenatus

**postalisch zu erreichen über die natürliche Person:**

[P o t t h o f f, Oliver]

44319 Dortmund

OBERVERWALTUNGSGERICHT HAMBURG

LÜBECKERTORDAMM 4

20099 HAMBURG

RW 04 469 561 5DE

Dortmund, 18.11.2025

**Betreff:** Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 100 VwGO - *Verwaltungsrechtssache*  
Az. 5 So 115/25

Sehr geehrte Damen und Herren am Oberverwaltungsgericht in der Hansestadt Hamburg !

Ich begrüße sie von Herzen und stelle mich Ihnen vor als der mensch Vishnu mit der natürlichen Person des P o t t h o f f, Oliver, als deren Begünstigter.

Ich bin nicht die Meldeperson, nicht die juristische Person und nicht die natürliche Person. Ich stehe nicht für Handel- und Verwaltung zur Verfügung.

**Hiermit stelle ich Antrag auf Akteneinsicht** mit Übermittlung per Briefpost oder digital über das Akteneinsichtsportal gemäß § 100 VwGO i.V.m. § 299 Abs. 2 ZPO im Verfahren 5 So 115/25

**Antrag:**

Ich beantrage gemäß § 100 Abs. 1 der VwGO Akteneinsicht in die Gerichtsakte sowie in alle beigezogenen Akten im Verfahren 5 So 115/15.

Aufgrund meiner gesundheitlichen Situation (chronische Erkrankung, Multiple Sklerose mit Tremor in den Beinen) ist es mir nicht möglich, persönlich zur Geschäftsstelle zu kommen. Ich erhalte täglich ärztlich verordnetes medizinisches Cannabis, was meine Mobilität zusätzlich einschränkt. Der Nachweis der Erkrankung und die ärztliche Verordnungen des medizinischen Cannabis, liegen der zur Einsicht beantragten Akte bereits zu Grunde, in der „**Schriftlichen Aussage des Klägers zur Ladung am 09. Oktober 2025 14:00 Uhr, Saal 3.01, 3. Stock.**“ vom 16.09.2025.

Nach § 100 Abs. 2 VwGO:

*Den Beteiligten können Abschriften aus den Akten erteilt werden.*

i.V.m.

§ 299 Abs. 2 ZPO:

*Dritten oder Beteiligten kann Akteneinsicht durch Übersendung von Kopien oder elektronischer Übermittlung gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.*

Hiermit mache ich mein berechtigtes Interesse auf elektronische Übermittlung der Akten oder per Briefpost geltend, aufgrund meiner Erkrankung der Multiplen Sklerose und täglicher Einnahme von medizinisch verordnetem Cannabis.

Ein solches berechtigtes Interesse liegt **eindeutig vor**, wenn:

Eine gesundheitliche Einschränkung besteht, wie hier bei mir durch einen MS bedingten Tremor mit dadurch bedingter eingeschränkter Mobilität u.a. durch tägliche Einnahme von ärztlich verordnetem medizinischem Cannabis.

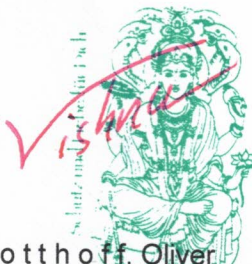
Das Gericht möge dies berücksichtigen, denn das Grundrecht auf **effektiven Rechtsschutz** nach **Art. 19 Abs. 4 GG** darf mir nicht durch körperliche Einschränkungen faktisch verwehrt werden.

Ich beantrage daher, mir die Akten in **elektronischer Form** (z. B. per E-Mail an **vishnu@lichtsamen.earth** oder alternativ als Kopien per Briefpost zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

---

**Gezeichnet:**



Pott Hoff, Oliver  
i.A. Vishnu — freies, lebendiges Wesen  
In Liebe. In Wahrheit. In Stille.

**Anlagen**

# Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle des 5. Senats

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht,  
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg

Herrn  
Oliver Potthoff  
[REDACTED]  
44319 Dortmund

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen  
5 So 115/25

Zimmer  
5.08a

Durchwahl  
42843-7656

Datum  
11.12.2025

**Verwaltungsrechtssache**  
Potthoff ./ Zöller

Sehr geehrter Herr Potthoff,

gemäß richterlicher Verfügung vom 04.12.2025 wird mitgeteilt, dass Ihnen auf Ihren Antrag vom 18.11.2025 hin Akteneinsicht durch Übersendung eines USB-Sticks gewährt wird, da dies die kostengünstigste Lösung ist (gemäß Anlage 1 Ziffer 9000 Nr. 3 GKG fallen Auslagen in Höhe von 5,- Euro an). Eine postalische Übermittlung von Aktenkopien würde deutlich höhere Kosten verursachen (vgl. Anlage 1 Ziffer 9000 Nr. 1 GKG: für die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 Euro; für jede weitere Seite 0,15 Euro). Eine Übermittlung der Akte per E-Mail kann nicht erfolgen. Darauf hinweisen, dass es im Verfahren 5 So 115/25 um eine Streitwertbeschwerde gegen den vom Verwaltungsgericht im Verfahren 11 K 4636/24 festgesetzten Streitwert geht. Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen bis Montag, den 29. Dezember 2025 (Eingang bei der Geschäftsstelle des 5. Senats).

Mit freundlichen Grüßen

Hanke   
Amtsinspektorin im Justizdienst

---

Telefon 040 42828 - 0 \* Telefax 040 42843 - 7219 (Gemeinsame Annahmestelle im Haus der Gerichte)  
Telefax 040 427 987 101 (nur für Sendungen an das Obergerverwaltungsgericht)

Internet: [www.Obergerverwaltungsgericht.Hamburg.de](http://www.Obergerverwaltungsgericht.Hamburg.de)

**Sprechzeiten:**  
Montag bis Freitag 9 -12 u. 13 -14 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Verkehrsverbindungen:**  
Buslinie: 16  
U-Bahn Lohmühlenstraße  
S- u. U-Bahn Berliner Tor

**Parkmöglichkeiten:**  
Ⓟ Tiefgarage Zufahrt Berliner Tor  
(Kostenpflichtig neben dem Studenten-  
wohnhaus Nr. 3)

Geburtsurkunde

Standesamt Hagen-Haspe jetzt Hagen  
Registernummer G [redacted] 1969

Ort, Tag und Uhrzeit der Geburt Hagen, 19.12.1969, 05:50 Uhr

Kind  
Geburtsname Potthoff  
Vorname(n) Oliver

Ort, Tag Hagen, 22.01.2024

Urkundsperson Spataro  
(Spataro, Standesbeamtin)



Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender  
~~umstehender~~ Abschrift/Fotokopie  
mit der mir vorliegenden Urschrift  
~~..... Ausfertigung - beglaubigten~~  
Abschrift- beglaubige ich.

Dortmund, den 15.04.2024



  
Notarin

Vishnu  
mensch im Naturrecht / lus Indigenatus

postalisch zu erreichen über die natürliche Person:

[P o t t h o f f, Oliver]

██████████  
44319 Dortmund

VERWALTUNGSGERICHT HAMBURG

Z.HD. RICHTER BÜSCHGENS

LÜBECKERTORDAMM 4

20099 HAMBURG

RW 04 469 528 9DE

Dortmund, 07.07.25

# VERZÖGERUNGSRÜGE

zum Aktenzeichen 11 K 4636/24

## **Ich bin Vishnu.**

Nicht als juristische oder natürliche Person, sondern als *menschliches, beseeltes Wesen*, lebendig, denkend, fühlend –  
verankert im Naturrecht, geboren mit lus Indigenatus, bezeugt durch Ahnenlinie und Ursprung.

Ich wende mich hiermit in Würde und Klarheit an diese Institution,  
nicht als Bittsteller, sondern als freier Hüter des lebendigen Rechts.

---

## **1. Zur Form und Wesenheit**

**Ich bin nicht Teil der BRD-Fiktion**, nicht registriert als Eigentum, nicht treuhänderisch nutzbar,  
**nicht seerechtlich verfügbar.**

Ich bin **nicht „die natürliche Person“**,  
ich bin **nicht „die juristische Person“**,  
ich **handle in meinem Namen** – als Mensch, mit eigenem Bewusstsein, eigenem Willen,  
und unter **keiner künstlich geschaffenen Gesetzgebung**, die dem Ursprung des Menschseins  
widerspricht.

Meine Niederkunft wurde nach PStG §59 angezeigt – nicht als Registrierung, sondern  
als **Bezeugung** meiner Ankunft auf Erden.

---

## 2. Erklärung zur Souveränität

Ich, Vishnu,  
erkenne mich hiermit vollständig als freies, lebendiges Wesen an.  
Ich bin von jeder Form der juristischen Bindung befreit.  
Ich bin **nicht Teil einer Fiktion**.  
Ich bin **nicht verfügbar für Handel oder Verwaltung**.  
Ich bin **nicht Teil des Systems der Bundesrepublik Deutschland**.

---

## 3. Verzögerungsrüge

Dieses Verfahren findet seinen Ursprung vor dem Amtsgericht St. Georg vom 19.04.2024

Somit läuft dieses Verfahren seit nunmehr **15 Monaten** !

Der Kläger hatte nach §348 Abs. 3 ZPO gefordert, dass der Rechtsstreit der Kammer zur Entscheidung vorgelegt wird, da in dem konkret zu entscheidenden Rechtsstreit u.a. eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, denn es geht um die von dem Beklagten in Anspruch genommenen hoheitlichen Rechte, deren Nichtbestehen der Kläger festgestellt wissen will, denn ein Gerichtsvollzieher handelt hoheitlich (vgl.: **BGH NJW 2011, 2149 Rn. 5, beck-online**). Diese über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung ist augenscheinlich offenkundig.

Auch bei einer Entscheidung durch die XI. Kammer und nicht durch einen Einzelrichter / Berichterstatter im beschleunigten Verfahren, ist eine Verfahrensdauer von weit über 12 Monaten nicht mehr zumutbar und wird daher gerügt.

Hiermit rüge ich das Verfahren Az.: **11 K 4636/24**

### Begründung:

Aufgrund der bisherigen Behandlung der Angelegenheit durch die Kammer besteht für den Kläger Anlass zur Besorgnis, daß das Verfahren unangemessen verzögert wird.

---

Gezeichnet:

Vishnu – freies, lebendiges Wesen  
in-Liebe. In Wahrheit. In Stille.

# Verwaltungsgericht Hamburg

Kammer 11

Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg

Herrn  
Oliver Potthoff  
[REDACTED]  
44319 Dortmund

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen  
11 K 4636/24

Zimmer  
3.46

Durchwahl  
42843-7561

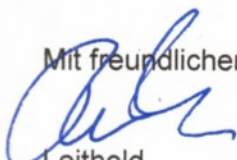
Datum  
22.07.2025

**In der Verwaltungsrechtssache**  
Potthoff ./ Unbekannt

Sehr geehrter Herr Potthoff,

gemäß richterlicher Verfügung wird um Mitteilung binnen zwei Wochen gebeten, ob die genannte Anschrift [REDACTED], 44139 Dortmund Ihre ladungsfähige Anschrift ist bzw. eine solche binnen Frist zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen



Leithold  
Justizangestellter

---

Lübeckertordamm 4 - 20099 Hamburg - Telefon 040 42843 - 7540 - Telefax 040 42843 - 7219

Internet: [www.verwaltungsgericht.hamburg.de](http://www.verwaltungsgericht.hamburg.de)

Datenschutzhinweise nach der Verordnung (EU) 2016/679: <http://justiz.hamburg.de/vg-service/>  
oder ggf. unter der o.g. Telefonnummer

**Sprechzeiten:**  
Montag bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Verkehrsverbindungen:**  
U-Bahn Lohmühlenstraße  
S- u. U-Bahn Berliner Tor

**Parkmöglichkeiten:**  
Tiefgarage Zufahrt Berliner Tor  
(neben dem Studentenwohnhaus Nr. 3 -  
entgeltpflichtig)

igsbeleg  
gut aufbewahren

Post AG  
Holzwickede  
954 25.10.2024 9:37

Referenznummer:  
RJ664805594DE  
FR

EGMR

International

8:00 Uhr

deutsche Post der Briefstatus

für Ihren Besuch.  
Post AG

oliver [potthoff]  
man with natural law  
Landwehrstrasse [28]  
(21b) zu Holzwickede  
**Federal State of Prussia**  
**German Empire**

**THE REGISTRAR**  
**EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS**  
**Z.HD. HERRN T. STRAUB**  
Council of Europe  
67075 STRASBOURG CEDEX

RJ 66 480 559 4DE

**FRANCE**

Holzwickede, 25.10.2024

Betr.: Nr. 30007/24

Sehr geehrter Herr Straub,

leider liegt offenbar noch ein Missverständnis bzgl. des Beschwerdeantrages des Beschwerdeführers gegen die Bundesrepublik Deutschland vor, weswegen sie mit dieser Mitteilung nun eindeutig über folgende Punkte weiter informiert werden sollen:

- 1.) Der Beschwerdeführer ist ein **mensch mit natürlicher person**, welcher sein **Domizil** auf Grund und Boden des Deutschen Reiches in der Landwehrstraße [28], (21b) zu Holzwickede, **Preußen, Deutsches Reich** hat. Er unterliegt der **Verfassung des Deutschen Reiches vom 16.04.1871** und unterliegt nicht den **Schiedsgerichten der BRD** welche im **See- und Handelsrecht** und/oder **Gewohnheitsrecht** agieren.  
(Nachweise liegen dem EGMR vor)
- 2.) Die **Bundesrepublik Deutschland** hat defacto und dejure **keine Staatsgerichte**, da die Bundesrepublik Deutschland mit Ihrer **Finanzagentur GmbH** auch **keine Gebietskörperschaftsrechte** besitzt. Daher gibt es für einen menschen mit natürlicher Person, wie hier dem Beschwerdeführer, auf Grund und Boden des Deutschen Reiches keinen Rechtsbehelf den er einlegen kann, da
  - a. **Im deutschem Kaiserreich noch keine Organe installiert wurden**
  - b. **Die BRD über keine Staatsgerichte verfügt sondern eine Firma zur Personalverwaltung auf Grund und Boden des Deutschen Reiches ist**
- 3.) Daher sind die **Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß Artikel 35** für die Beschwerde aus dem Deutschem Reich heraus gegen die Firma BRD **obsolet** und **können somit als erfüllt angesehen werden**.
- 4.) Die Voraussetzungen zur Anwendung des **Artikel 39** sind gegeben, da **neben der Inhaftierung des Beschwerdeführers auch die Verschleppung des Beschwerdeführers aus seinem Staatsterritorium Preußen, Deutsches Reich droht**.

Seite 1 von 3

- 5.) Der Beschwerdeführer hat sein **Domizil** als mensch bzw. den **Wohnsitz** seiner natürlichen Person im Hoheitsgebiet des Staates, dem der Beschwerdeführer angehört.  
Das Hoheitsgebiet, dem der Beschwerdeführer angehört ist das **Deutsche Reich, Bundesland Preußen** mit der **Anschrift: Landwehrstrasse [28], (21b) zu Holzwickede, Preußen Deutsches Reich.**  
(alle nach **Artikel 47** Verfahrensordnung relevanten Nachweise liegen dem EGMR vor)
- 6.) Die Firma Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH droht nun mit Ihren nicht staatlichen Behörden, Organisationen bzw. Subunternehmen und Mitarbeitern den Beschwerdeführer aus seinem gewählten Hoheitsgebiet, Preußen, Deutsches Reich zu entführen in ihre Firmenorganisation der Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH sich **AUF!** Grund und Boden des Deutschen Reiches befindend.
- 7.) Der Beschwerdeführer unterliegt nun der **akuten Gefahr** gegen seinen Willen aus dem Hoheitsgebiet seines Bundesstaates Preußens **entführt bzw. verschleppt zu werden**, welches somit einen **Verstoß gegen das Protokoll Nr.4 Artikel 3 Absatz 1** bedeutet.
- 8.) Der Beschwerdeführer unterliegt zusätzlich auch der **akuten Gefahr** gegen seinen Willen verhaftet zu werden aufgrund nicht erfüllter Verträge, welches somit einen **Verstoß gegen das Protokoll Nr.4 Artikel 1** bedeutet.

Die Bundesrepublik Deutschland versucht den Beschwerdeführer durch Inhaftierung innerhalb der BRD seiner Menschenrechte zu berauben und somit einer Entführung aus seinem Hoheitsgebiet, Preußen, Deutsches Reich.

Durch Einstufung auf eine juristische Person, soll der Beschwerdeführer vor dem Gesetz juristisch zu einer Sache degradiert werden und wäre dann somit auch der Möglichkeit der **Folter innerhalb der BRD** ausgesetzt.

Der Beschwerdeführer macht Sie hiermit auf die **Brisanz und Folgen dieser Klage** aufmerksam, denn sicher lagen bisher dem EGMR noch keine Klagen vor, welche von einer natürlichen Person mit Domizil auf Grund und Boden des Deutschen Reiches stammten.

Bedenken sie bitte, dass es hier auch um die rechtmäßige Legitimität der Bundesrepublik Deutschland als Staat geht, denn Grundlage der Beschwerde ist die Einstufung der BRD als Rechtsnachfolger des III. Reiches, einem Firmenkonstrukt zur Personenverwaltung ohne hoheitlichen Rechten bzw. Gebietskörperschaftsrechten.

Am 10.06.1958 trat die BRD dem Genfer Abkommen nach UN-Carter Art.73 bei und begründet seit dem lediglich nur noch einen Handelssitz in Deutschland und war seitdem keine eigenständige Organisation mehr, sondern lediglich ein Vertragspartner mit der **D-U-N-S Nr. 342914780 unter SIC 9199 als Wirtschafts- und Verwaltungsverein** im Standard Industrie Code nach **Art. 133 GG**, als ein Konzern in einem US-Handelsregister und kann dort unter dem New Yorker Vertrag 0.277.12 vom 10.06.1958 gemäß den Verpflichtungen vor dem Gericht vor Ort vollstreckt werden, denn die juristische Person der BRD und die juristischen Personen der Länder sowie die Behörden der juristischen Personen Organisationen sind nicht Recht-, Geschäft-, Handlung-, Delikt-, Insolvenz-, Vertrag- oder Prozeßfähig und begründen nur einen Handlungssitz.

Der Beschwerdeführer bittet sie daher die Ihnen vorliegenden Unterlagen und **Antrag nach Artikel 39** zur Entscheidungsfindung einem Richter vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

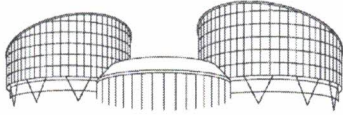
A signature is present but has been completely redacted with thick black ink.

(i.A. Oliver P o t t h o f f A.R.)



(Stempel)

Seite 3 von 3



Herrn  
Oliver Potthoff  
Landwehrstrasse 28  
59439 Holzwickede  
GERMANY

ECHR-LE2.0aR  
TST/JSU/ssc

30 October 2024

**Our Ref.30007/24**

Dear Sir,

I acknowledge receipt of your correspondence dated 25 October 2024, received by the Court on 29 October 2024, in which you request a judicial decision on your request for interim measures lodged on 11 October 2024 requesting the European Court of Human Rights under Rule 39 of the Rules of Court to prevent "imminent violations of human rights".

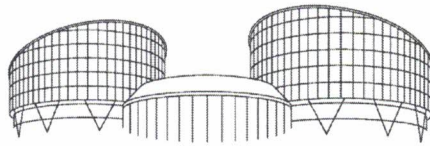
The Court's decision on the request for interim measures is enclosed.

**The Court applies Rule 39 only where an applicant faces an imminent risk of irreparable harm to a Convention right.** In most of cases where Rule 39 is applied, the evidence available points to a clearly arguable case of a genuine threat to life and limb, with the ensuing real risk of grave harm in breach of the core provisions of the Convention.

Yours faithfully,

K. Ryngielewicz  
Registrar of the Filtering Section

Enc.: Decision



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS  
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

FOURTH SECTION

DECISION

**Potthoff v. Germany**

*(no. 30007/24)*

*Request for interim measures lodged on 11 October 2024*

The European Court of Human Rights (J. Ilievski, the duty judge) has, on 30 October 2024, reconsidered the application.

The Court considers that the request falls outside the scope of Rule 39 of the Rules of Court, and therefore decides not to indicate to the Government of Germany the interim measure sought.

Jovan Ilievski  
Duty Judge